



Stolpner Anzeiger



Amtsblatt der Stadt Stolpen

mit den Ortsteilen Stolpen, Langenwolmsdorf, Helmsdorf, Lauterbach, Rennersdorf-Neudörfel und Heeselicht

Jahrgang 33

Freitag, den 1. Juli 2022

Nummer 7

Schwimmen lernen in Stolpen NEU im Sommer 2022 – Grundkurs Schwimmen im Stadtbad Stolpen



Für Kinder ab 6 Jahre findet vom

1. bis 12. August 2022
(Montag bis Freitag 10.00 Uhr)

ein Schwimmkurs statt.
Kurskosten 120,00 EUR

Interessenten melden sich bitte bei Frau Puckler unter Telefon 035973 280 12 oder per E-Mail an soziales@stolpen.de

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Personen, bei großem Interesse, können auch zwei Kurse angeboten werden.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 2

Allgemeine Informationen

Seite 22

Informationen aus den Ortsteilen

Seite 26

Schulnachrichten

Seite 26

Stolpener Sportnachrichten

Seite 32

Sonstige Informationen

Seite 38

Wichtige Rufnummern

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle:	0351 501210
Polizeirevier Sebnitz	035971 850
Arztbereitschaft	116 117

Stadtverwaltung Stolpen

E-Mail: stadt@stolpen.de

Telefax: 035973 28025

Telefon: 035973/

Bürgermeister	280-40
Sekretariat	280-40
Standesamt	280-11
Meldestelle	280-14
Hauptamt	280-10
Soziales	280-12
Gewerbeamt	280-24
Ordnungsamt	280-26
Rechnungsamt	280-20
Kasse	280-22
Bauamt	280-15
Bauhof	26560
Gleichstellungsbeauftragte	280-11

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr

(nach vorheriger Anmeldung unter 280-40)

Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“

E-Mail: info@wazv-mittlere-wesenitz.de

Telefax: 035973 612-18

Telefon: 035973/

Verwaltung/Zentrale	612-0
Gebührenstelle	612-14

Sprechzeiten

Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bereitschaft

Wasserversorgung	0172 3743033
	0172 3743035
Abwasserentsorgung (WASS GmbH)	0172 3702641
Gasversorgung	0180 2787901
Entsorgung Klärschlamm/ Abwasser aus Kleinkläranlagen/ Sammelgruben: Wasserversorgung Bischofswerda GmbH	03594 777-0
Telefonnummer:	03594 777-0
	E-Mail: info@wvbiw.de

Forstrevier

Forstbetrieb Neustadt, Revierleiter Herr Fleischer	Telefon: 03596 585729
---	-----------------------

Ärzte/Zahnärzte

Arztpraxis Dr. Lehm	26336
Arztpraxis Rasche	26376
Medizinisches Versorgungszentrum Pirna	26377
Kinderarztpraxis Dr. Autenrieth	63828
Zahnarztpraxis Dr. Boden	24122
Zahnarztpraxis Dr. Böhmer	26435

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Sie sind krank außerhalb der Sprechzeiten Ihrer Arztpraxis?
In den Ärztlichen Bereitschaftspraxen der KV Sachsen erhalten Sie medizinische Versorgung bei akuten, aber nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Arztpraxen.

Informationen zu allen Standorten, Behandlungsbereichen und Öffnungszeiten erhalten Sie telefonisch unter: **116117**, sowie unter: www.kvsachsen.de › Bereitschaftsdienste.

Apotheke

Montag - Freitag	8.00 - 18.00 Uhr
Samstag	8.00 - 12.00 Uhr

035973 24830

Kindertagesstätten

Kita „Stolpener Burggeister“ Stolpen	26610
Kita „Kleine Weltentdecker“ Stolpen	646287
Kita „Schlumpfenland“ Langenwolmsdorf	26272
Kita „Sankt Martin“ Lauterbach	26407

Schulen

Basaltus-Grundschule Stolpen	035973 6201-20
Grundschule Langenwolmsdorf	035973 26383
Ludwig-Renn-Oberschule Stolpen	035973 6201-10

Soziales

ASB-Sozialstation	035973 24109
VS-Altenpflegeheim	035973 630

Kirchen, Pfarrämter

Evangelisch-Lutherische Kirche „Stolpener Land“	035973 26409
Evangelisch-Lutherische Kirche Lauterbach-Oberottendorf	035973 26412
Römisch-Katholische Kirche Röm.-kath. Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 2 – 4 01796 Pirna	Tel. 03501 5710164
E-Mail: info@kath-kirche-pirna.de	

Burg Stolpen

Montag bis Sonntag	10.00 - 18.00 Uhr
--------------------	-------------------

035973 23410

Bibliothek

Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 16.30 Uhr

035973 297413

Stolpen-Information

E-Mail: stolpen-information@t-online.de	
Telefon	035973 27313
Telefax	035973 24438

FriedensrichterIn

Frau Petau	035973 63889
Dienstag 19.00 - 20.00 Uhr	0174 9564465

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde/Stadt/Landkreis
 Stadt Stolpen

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister

am Datum
12.06.2022 in der Stadt Stolpen

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum
13.06.2022 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt.

I. Ergebnis der Wahl

- 1. Zahl der Wahlberechtigten 4485
- 2. Zahl der Wähler 2371
- 3. Zahl der ungültigen Stimmen 190
- 4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen 2181
- 5. Zahl der für die einzelnen Bewerber und für andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:

Wahlvorschlag bzw. Einzelvorschlag	Familienname, Vorname	Beruf/ Stand	Postleitzahl, Wohnort	Stimmen
Hirdina	Hirdina, Maik	Diplom Kommunalwirt (SKSD)	01833, Stolpen	2082
Einzelvorschlag	Steglich, Ralf	-	-	9
Einzelvorschlag	Papke, Mario	-	-	8
Einzelvorschlag	Steglich, Uwe	amtierender Bürgermeister	01833, Stolpen	7
Einzelvorschlag	Lehm, Jonas	-	-	4
Einzelvorschlag	Barowsky, Jan	-	-	3
Einzelvorschlag	Rutscher, Jörg	-	-	3
Einzelvorschlag	Bardoux, Kerrin	-	-	3
Einzelvorschlag	Walther, Michael	-	-	3
Einzelvorschlag	Dupont, Célestine	-	-	3
Einzelvorschlag	Schaffrath, Helfried	-	-	3
Einzelvorschlag	Wächtler, Detlef	-	-	3
Einzelvorschlag	Kramer, Alf	-	-	3
Einzelvorschlag	Leideck, Ronald	-	-	2
Einzelvorschlag	Jahn, Anne	-	-	2
Einzelvorschlag	Pankow, Konrad	-	-	2
Einzelvorschlag	Ruhland, Henry	-	-	2
Einzelvorschlag	Höpfinger, Mike	-	-	2
Einzelvorschlag	Roch, Steffen	-	-	2
Einzelvorschlag	Pichler, Ronald	-	-	2
Einzelvorschlag	Dos Santos, Joao Carlos	-	-	2
Einzelvorschlag	Kühne, Frank	-	-	2
Einzelvorschlag	Marschner, Michael	-	-	2
Einzelvorschlag	Fähnemann, Ines	-	-	2
Einzelvorschlag	Brechtel, Heiko	-	-	1
Einzelvorschlag	Weser, Ronald	-	-	1
Einzelvorschlag	Angermann, Ulrich	-	-	1
Einzelvorschlag	Schulze, Robby	-	-	1
Einzelvorschlag	Bardoux, René	-	-	1
Einzelvorschlag	Wehner, Monique	-	-	1
Einzelvorschlag	Friedrich, Torsten	-	-	1
Einzelvorschlag	Bardoux, Jens	-	-	1
Einzelvorschlag	Teichler, Ronald	-	-	1
Einzelvorschlag	Kegel, Ronny	-	-	1
Einzelvorschlag	Wehner, Tino	-	-	1
Einzelvorschlag	Wehner, Mirko	-	-	1
Einzelvorschlag	Mehnert, Gerd	-	-	1
Einzelvorschlag	Gniech, Sven	-	-	1
Einzelvorschlag	Hetzer, Jürgen	-	-	1
Einzelvorschlag	Zeibig, Mando	-	-	1
Einzelvorschlag	Nestroy, Manfred	-	-	1
Einzelvorschlag	Mai, Richard	-	-	1
Einzelvorschlag	Milde, Manfred	-	-	1
Einzelvorschlag	Jäger, Mario	-	-	1
Einzelvorschlag	Platow, Ivo	-	-	1

Einzelvorschlag	Berge, Carsten	-	-	1
Einzelvorschlag	Petschel, Torsten	-	-	1
Einzelvorschlag	Kliem, Andreas	-	-	1
Einzelvorschlag	Lesch, Roman	-	-	1

Zum Bürgermeister gewählt wurde

Familienname, Vornamen

Hirdina, Maik

- II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Kommunalamt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm entsprechend § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes mindestens Wahlberechtigte beitreten.

Anzahl

4

Ort, Datum

Stolpen, 01.07.2022

Unterschrift



Steglich, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Eintragungsverfügung für das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen

Gemäß § 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 4 a und b, § 4 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, werden folgende Wege/Wegabschnitte in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen eingetragen:

1. Beschreibung der Wege

- 1.1 Der Verbindungsweg zwischen dem Viebigt und der Alten Napoleonstraße liegt auf der Gemarkung Langenwolmsdorf und beginnt im westlichen Teil am Flurstück 1553/1 (Alte Napoleonstraße). Der Weg verläuft in Richtung Osten und endet am Flurstück 1550 (Viebigt).
- 1.2 Der Verbindungsweg, der in Langenwolmsdorf südlich vom Grundstück Hauptstraße 105 am Flurstück 1593/93 beginnt und am Flurstück 1545/6 (Staatsstraße S 161) endet, verläuft in nordsüdlicher Richtung und befindet sich auf der Gemarkung Langenwolmsdorf.
- 1.3 Der Feldweg von Lauterbach nach Großdrebnitz „Sträbel“ liegt zum großen Teil auf dem Flurstück 1165/7. Er verläuft auf der Gemarkung Lauterbach in nordsüdlicher Richtung und beginnt im südlichen Teil am Flurstück 832/2 (Kreisstraße K 8703). Der Weg endet im nördlichen Teil an der Gemarkungsgrenze Lauterbach/Großdrebnitz. Die tatsächlich vorhandenen südlichen und mittleren Wegabschnitte sollen dem vorhandenen öffentlichen Feldweg zugeordnet werden.
- 1.4 Der Zufahrtsweg zu den Grundstücken Helmsdorfer Straße 10 bis 20 in Rennersdorf-Neudörfel liegt auf der Gemarkung Rennersdorf und beginnt im westlichen Teil am Flurstück 716/12. Der Weg verläuft in Richtung Osten und endet am Flurstück 599 (Helmsdorfer Straße).

Die Verläufe der o. g. Wege und Wegabschnitte sind auf den Lageplanauszügen im Anhang dieser Eintragungsverfügung dargestellt.

2. Anlass

Die unter Punkt 1 benannten Wege und Wegabschnitte werden im Rahmen der Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses eingetragen (§ 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 SächsStrG). Die Rechtsgrundlage für die Eintragungen bildet § 53 Abs. 1 SächsStrG. Die o. g. Wege/Wegabschnitte wurden bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16. Februar 1993 öffentlich genutzt.

3. Verfügung

Die unter Punkt 1 beschriebenen Wege/Wegabschnitte werden in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen wie folgt eingetragen:

Verbindungsweg zwischen Viebigt und Alter Napoleonstraße, Verbindungsweg beginnend südlich vom Grundstück Hauptstraße 105 und der Staatsstraße S 161, südlicher und mittlerer Wegabschnitt vom Feldweg „Sträbel“ – Eintragung als öffentlicher Feldweg Zufahrtsweg zu den Grundstücken Helmsdorfer Straße 10 bis 20 in Rennersdorf-Neudörfel – Eintragung als beschränkt-öffentlicher Weg Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Stolpen. Diese Verfügung wird mit der Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis am 1. Juni 2022 wirksam.

4. Einsichtnahme

Das Straßenbestandsverzeichnis der öffentlichen Feldwege bzw. der beschränkt-öffentlichen Wege für den Verbindungsweg zwischen Viebigt und Alter Napoleonstraße, den Verbindungsweg beginnend südlich vom Grundstück Hauptstraße 105 und der Staatsstraße S 161, dem südlichen und mittleren Wegabschnitt vom Feldweg „Sträbel“ sowie vom Zufahrtsweg zu den Grundstücken Helmsdorfer Straße 10 bis 20 in Rennersdorf-Neudörfel liegt vom 1. Juni 2022 bis zum 30. November 2022 für die Dauer von 6 Monaten in der Stadtverwaltung Stolpen, Markt 1, 01833 Stolpen im Sachgebiet Tiefbau/Gewässer, 2. Obergeschoss, Zimmer 22 nach telefonischer Anmeldung unter 035973/28017 während der Sprechzeiten zur Einsicht aus.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der unter Punkt 4 genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stolpen, Markt 1, 01833 Stolpen, Zimmer 22, zu den Sprechzeiten, Widerspruch eingelegt werden.

Stolpen, 31.05.2022



Steglich
Bürgermeister



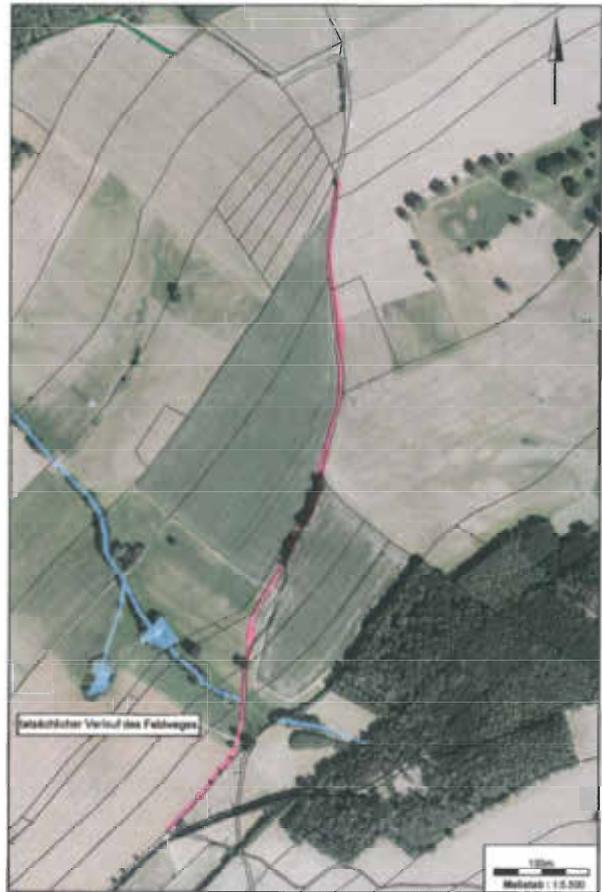
Anhang: 4 Lageplanauszüge

Stadtverwaltung Stolpen
Tiefbau / Gewässer
Markt 1
01833 Stolpen
Tel. 035973 280-17 / Fax 035973 280-25



Anlage 1 - Verbindungsweg zwischen dem Viebigt und der alten Napoleonstr.

Stadtverwaltung Stolpen
Tiefbau / Gewässer
Markt 1
01833 Stolpen
Tel. 035973 280-17 / Fax 035973 280-25
23. April 2022



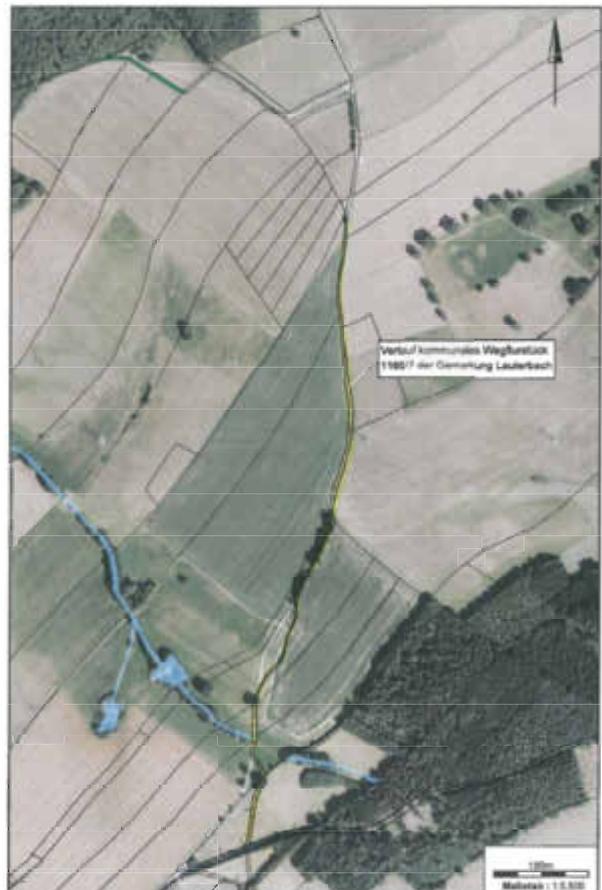
Anlage 3 - Feldweg von Lauterbach nach Großdrebnitz

Stadtverwaltung Stolpen
Tiefbau / Gewässer
Markt 1
01833 Stolpen
Tel. 035973 280-17 / Fax 035973 280-25



Anlage 2 - Verbindungsweg südlich Grundstück Hauptstraße 105 und Staatsstraße S 161

Stadtverwaltung Stolpen
Tiefbau / Gewässer
Markt 1
01833 Stolpen
Tel. 035973 280-17 / Fax 035973 280-25
23. April 2022



Anlage 3 - Feldweg von Lauterbach nach Großdrebnitz

Stadtverwaltung Stolpen
Tiefbau / Gewässer
Markt 1
01833 Stolpen
Tel. 035873 250-17 / Fax 035873 250-20



Anlage 4 - Zufahrtsweg zu den Grundstücken Heimisdorfer Straße 10 bis 20

Polzeiverordnung der Stadt Stolpen als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Die Stadt Stolpen erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 28. März 2022 als Ortspolizeibehörde folgende Polzeiverordnung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polzeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Stolpen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polzeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie allgemein zugängliche Kinderspielflächen und allgemeine zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind innerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Spielplätzen auch außerhalb bebauter Ortslagen zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Die Absätze (2) und (3) gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5**Verunreinigungen durch Tiere**

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6**Tauben- und Katzenfütterungsverbot**

Es ist verboten, Tauben und streunende Katzen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen**§ 7****Schutz der Nachtruhe**

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstige Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8**Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- der Betrieb von Rasenmähern,
- das Häckseln von Gartenabfällen,
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten,
- das Hämmern,
- das Sägen,
- das Bohren,
- das Holzspalten,
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9**Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten u. Ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10**Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11**Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**§ 12****Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt,
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu nächtigen oder zu lagern,
5. Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 13**Abbrennen offener Feuer**

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten mit einer Flammenhöhe von bis zu 1,20 m erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung Anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 15

Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 12 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,

7. entgegen § 6 Tauben oder streunende Katzen füttert,
8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchführt,
10. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
11. entgegen § 10 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,
13. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
14. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 12 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, entgegen § 12 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, entgegen § 12 Nr. 3 die Notdurft verrichtet, entgegen § 12 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert, entgegen § 12 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
16. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
17. entgegen § 13 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbundenen Erlaubnis Feuer abbrennt,
18. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
19. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Gegenstände, die zu einer der im Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeit führen oder die zur Vorbereitung der Begehung der Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können nach § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für eine Dauer von zehn Jahren.

Stolpen, 15. Juni 2022



Steglich
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am 28. März 2022 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 01. Juli 2022 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 01. Juli 2022 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes). Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Fachaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18. Mai 2022 die Genehmigung erteilt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).

Bekanntmachung der Stadt Stolpen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat in seiner Sitzung am 30.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ in der Fassung vom 28.03.2022, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ in der Fassung vom 28.03.2022 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung und den nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen sowie mit den nach Einschätzung der Stadt Stolpen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, und zwar

vom 11. Juli 2022 bis einschließlich 12. August 2022

zu den Dienstzeiten

Dienstag, Donnerstag und Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

im Rathaus der Stadt Stolpen, Markt 1, 01833 Stolpen, Baumt Zimmer 22.

Parallel kann auf der Internetseite der Stadt Stolpen unter www.stolpen.de sowie im Landesportal Bauleitplanung unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stolpen vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“
Dem Umweltbericht können Informationen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter entnommen werden, insbesondere infolge der Flächenversiegelung und dem Verlust von intensiv genutztem Dauergrünland und Flächen des Erwerbsgartenbaus. Der Umweltbericht enthält darüber hinaus eine artenschutzrechtliche Beurteilung und eine Prüfung der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.
- Baugrunduntersuchung zum Bebauungsplan „Wilschdorfer Straße“ Flst. 159 und 160 Helmsdorf
- Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Wohngebiet Bahnhofsweg“:
 - o Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stellungnahmen vom 13.01.2022 und 24.01.2022 zu den Themen Denkmalschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall / Altlasten / Boden
 - o Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Stellungnahme vom 16.12.2021 zu den Themen Radonschutz und Geologie




Bürgermeister

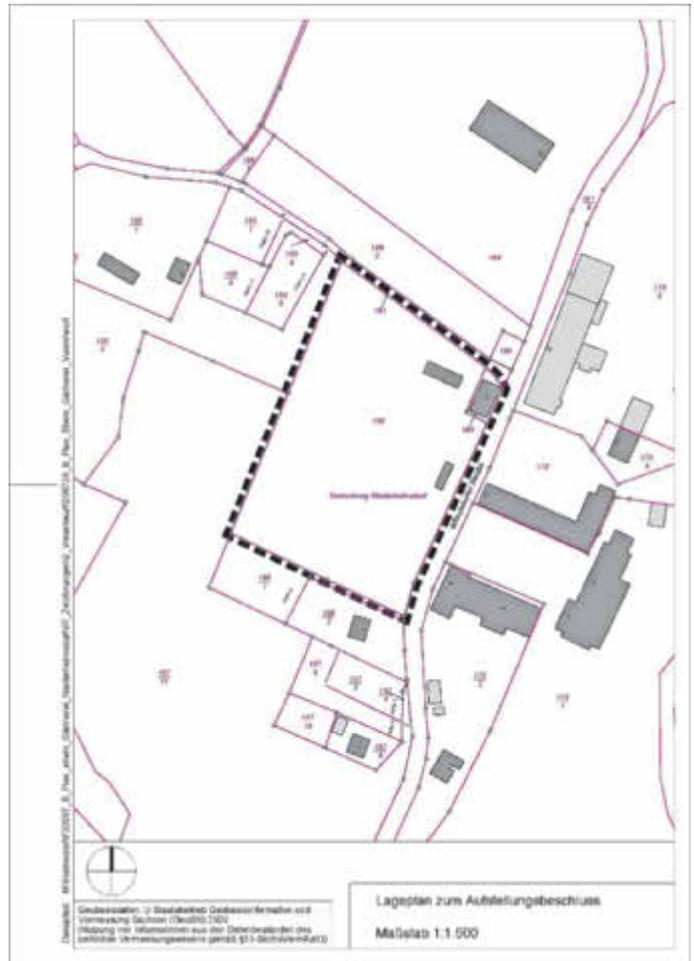


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“

Bekanntmachung der Stadt Stolpen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan „Wohngebiet Alte Siedlung“ Langenwolmsdorf

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat in seiner Sitzung am 30.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Alte Siedlung“ Langenwolmsdorf in der Fassung vom 04.05.2022, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C) gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Alte Siedlung“ Langenwolmsdorf wird im Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Alte Siedlung“ Langenwolmsdorf in der Fassung vom 04.05.2022 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, und zwar

vom 11. Juli 2022 bis einschließlich 12. August 2022

zu den Dienstzeiten

Dienstag, Donnerstag und Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

im Rathaus der Stadt Stolpen, Markt 1, 01833 Stolpen, Baumt Zimmer 22.

Parallel kann auf der Internetseite der Stadt Stolpen unter www.stolpen.de sowie im Landesportal Bauleitplanung unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de der Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Alte Siedlung“ Langenwolmsdorf eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stolpen vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Steglich
Bürgermeister

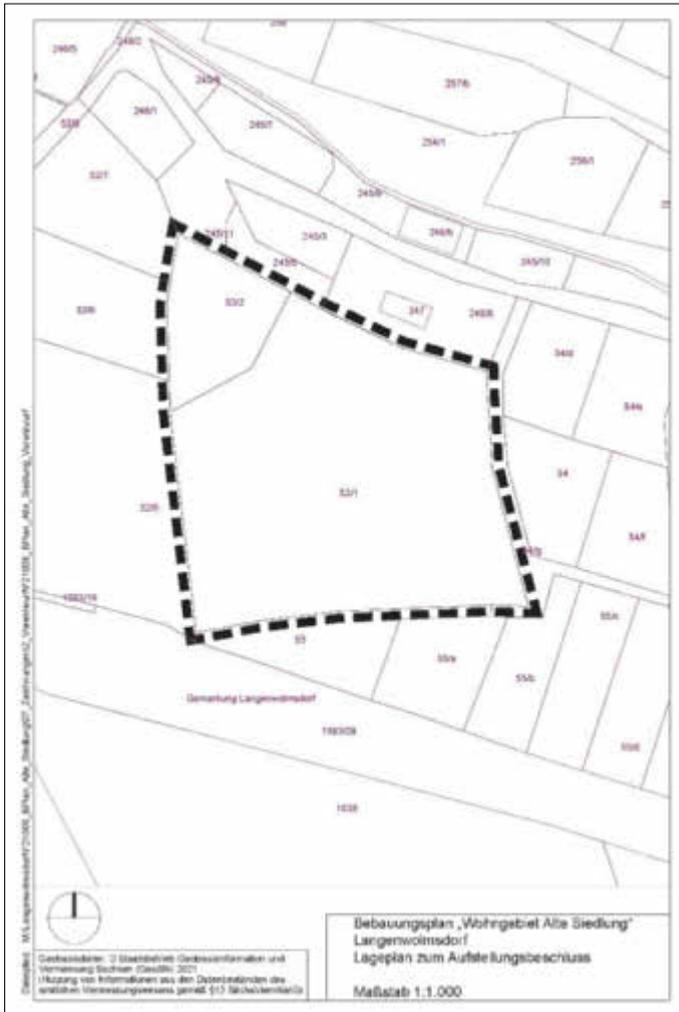


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet Alte Siedlung“ Langenwolmsdorf

Satzung über den Anschluss und die Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen (Abwassersatzung – AWS)



Auf den Grundlagen

- des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist,
- der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,
- der §§ 46 und 53 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,

- der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und
- des §§ 4 Abs. 6 und des § 8 Abs. 2 lit. a der Verbandsatzung (VS) vom 10. Juni 2015

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ in der Sitzung vom 1. Juni 2022 folgende Satzung über den Anschluss und die Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen als Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AWS) beschlossen:

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Aufgabe, Datenschutz

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“ (Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers über stationäre öffentliche Abwasseranlagen nach § 50 Abs. SächsWG als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der Zweckverband. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (3) Die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt.
- (4) Der Zweckverband verarbeitet auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und dieser Satzung im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung folgende personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und der sonst satzungsrechtlich Berechtigten bzw. Verpflichteten: Namen, Vornamen, Adressen der Wohnorte, Bankverbindungen, sowie Adressen der Verbrauchsstellen, Größe des Wasserzählers, Anzahl der Wohneinheiten der Verbrauchsstellen und die Verbrauchsmengen. Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt 6 Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hinsichtlich der öffentlichen Einrichtung, sofern gesetzliche Bestimmungen keine längere Archivierung erfordern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung bedeuten:
 - a) Abwasser: durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser, aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließendes und gesammeltes Wasser sowie sonstiges Wasser, soweit es in öffentlichen Abwasseranlagen fließt;
 - b) Schmutzwasser: aus Haushaltungen stammendes und nicht nach dem Stand der Technik behandeltes Abwasser oder diesem ähnliches Abwasser, soweit es in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die an ein Klärwerk angeschlossen sind;
 - c) Klarwasser: aus Haushaltungen stammendes Abwasser oder diesem ähnliches Abwasser, welches in der Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Stand der Technik behandelt wird und aus dieser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet wird;
 - d) Niederschlagswasser: von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließendes Wasser aus natürlichen Niederschlägen, soweit dieses in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Abwassereinleiter sind Anschlussnehmer und alle sonstigen, zur Einleitung von Abwasser auf dem Grundstück berechtigten Personen sowie jeder, der tatsächlich Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (4) Öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle stationären Abwasseranlagen, insbesondere die Abwasserkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Ab-

wasserpumpwerke, Vakuumstationen und Klärwerke sowie offene und geschlossene Entwässerungsgräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie privater Grundstücksflächen, die von einem Sammler bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks verlaufen.

(5) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle stationären Abwasseranlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Versickerung oder der Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen im Erdreich oder im Fundamentbereich (Grundleitungen) sowie offene und geschlossene Gräben, Pumpwerke, Vakuumanschlussschächte, Kleinkläranlagen sowie Einläufe, Abscheider, Kontrollschächte und Versickerungsanlagen, soweit sie nur der Abwasserbeseitigung des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks dienen.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Als ein Grundstück gelten auch mehrere aneinander angrenzende Buchgrundstücke, die demselben Eigentümer gehören und in wirtschaftlichem Zusammenhang genutzt werden (wirtschaftliche Einheit).

(7) Grundstücke, deren Abwasser über öffentliche Abwasseranlagen in ein öffentliches Klärwerk eingeleitet wird, gelten als zentral entsorgt. Alle anderen Grundstücke gelten als dezentral entsorgt, soweit auf ihnen zu entsorgendes Abwasser nach dieser Satzung oder nach der Satzung über die Entsorgung des Klärschlammes aus Kläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben anfällt.

(8) Im Sinne dieser Satzung gilt Abwasser als entstanden, wenn es in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird. Im Sinne dieser Satzung gilt Abwasser als angefallen, wenn es in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

II. Teil: Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser entsteht, welches der Abwasserbeseitigungs- bzw. -überlassungspflicht nach § 50 SächsWG unterliegt, sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, haben die Abwassereinleiter (§ 2 Abs. 3) das gesamte auf dem Grundstück entstehende Abwasser nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ist die Abwasseranlage nach S. 1 erst nach Errichtung einer baulichen Anlage betriebsbereit hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Abwasseranlage anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand angeschlossen werden können. Der Anschlussnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass für den Anschluss seines Grundstücks ein neuer Abwassersammler hergestellt oder ein bestehender Abwassersammler geändert wird. Der Anschluss eines Grundstücks an einen bestehenden Sammler kann abgelehnt werden, wenn die Herstellung der Anschlussleitung wegen der Lage des Grundstücks, der Beschaffenheit des Baugrundes oder aus sonstigen techni-

schen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt im Falle der Verwehrung eines Leitungsrechts auf einem Privatgrundstück oder einer Zustimmung bzw. Genehmigung nach gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen des Abs. 5, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

(7) Kommt der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht nach, setzt der Zweckverband den Anschluss- und Benutzungszwang durch kostenpflichtigen Bescheid fest.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasserbeseitigung aus technischer, wirtschaftlicher oder wasserrechtlicher Sicht nachteilig wäre, kann der Zweckverband den Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage oder bei Vorliegen der wasserrechtlichen Voraussetzungen die dezentrale Entsorgung des entstehenden Abwassers gestatten oder verlangen.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt oder in dem erforderlichen Maße ausgebaut, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage oder bei Vorliegen der wasserrechtlichen Voraussetzungen die dezentrale Entsorgung des entstehenden Abwassers gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von den Verpflichtungen zum Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen und zu deren Benutzung sind die nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an öffentliche Abwasseranlagen kann insbesondere dann erfolgen, wenn durch die zuständige Wasserbehörde einem Antrag auf teilweise Befreiung von der Abwasserbeseitigungs- bzw. -überlassungspflicht nach § 50 Abs. 5 SächsWG stattgegeben wurde, der Verpflichtete bereits vor Fertigstellung des betriebsbereiten Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage eine vollbiologische Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil II, DIN EN 12566 bzw. ATV Arbeitsblatt A 262 oder eine gleichwertige Kleinkläranlage betriebsfertig errichtet hat und

- eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nachweisen kann,
- die Kleinkläranlage nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Festlegungen der behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung errichtet und betreibt,
- sonstige technische, grundstücks- und ordnungsrechtliche oder anderweitig schwerwiegende Gründe ausräumt, die dem ordnungsgemäßen Betrieb und dem Fortbestand der Kleinkläranlage entgegenstehen,
- die Entsorgung des Klärschlammes nach den Bestimmungen der „Satzung über die Entsorgung des Klärschlammes aus Kläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben“ regelmäßig vornimmt und gegenüber dem Zweckverband nachweist,
- die Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlage gemäß den technischen Regelwerken und sonstigen gesetzlichen Bestim-

mungen regelmäßig vornimmt und gegenüber dem Zweckverband nachweist und

- f) dem Zweckverband oder dessen Bevollmächtigten die Möglichkeit verschafft, sich durch Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage von der Ordnungsmäßigkeit der Errichtung und des Betriebs sowie der Wartung und Entsorgung zu überzeugen.

Der Zweckverband ist berechtigt, die sofortige Stilllegung der Kleinkläranlage und die Benutzung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage vom Verpflichteten zu verlangen, wenn dieser den vorgenannten Pflichten nicht nachkommt.

(7) Die Entscheidung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ergeht durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der Abwasserbeseitigung über öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, welche die geregelte Ableitung von Kanalisationen und Gräben stören, die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrtilt, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
- b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
- c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
- d) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäurekonzentrate, Krautwasser),
- e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- f) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
- g) Abwasser, welches den Anforderungen an die Einhaltung der Bestimmungen eines wasserrechtlichen Bescheides nicht entspricht,
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblatts ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss von Stoffen aus der öffentlichen Abwasseranlage ergeht durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen, Untersagung der Einleitung

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage von einer Vorbehandlung

oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

(3) In öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, darf Abwasser nur dann eingeleitet werden, wenn das Abwasser nach dem Stand der Technik behandelt wird und die sonstigen Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erfüllt werden. Soweit Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen den Anforderungen nach S. 1 nicht entsprechen, ist der Zweckverband berechtigt, angemessene Maßnahmen und Fristen zur Einhaltung dieser Anforderungen zu festzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung von Abwasser, welches den Anforderungen nach S. 1 nicht entspricht, untersagen und die unverzügliche dezentrale Entsorgung der entstehenden Abwässer verlangen, wenn es zu keiner einvernehmlichen Regelung mit dem Grundstückseigentümer nach S. 2 kommt.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

(5) Die Entscheidung über die Genehmigung, Beschränkung oder Versagung der Einleitung ergeht durch kostenpflichtigen Bescheid

(6) Der Zweckverband kann die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage untersagen, wenn der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen als Anschlussnehmer und/oder Gebührenschauldner trotz Aufforderung nicht nachkommt. Das gilt insbesondere bei andauerndem Zahlungsverzug nach Vollstreckungsandrohung.

§ 8

Eigenkontrolle

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Der Zweckverband kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994, SächsGVBl. S. 1592, die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Anordnung von Maßnahmen zur Eigenkontrolle ergeht durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, in der Grundstücksentwässerungsanlage Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder anzuordnen. Er bestimmt den Umfang der Probenahme, den Probennehmer und das Labor. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Anschlussnehmer, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die der §§ 6 bis 8 verletzt wurden,
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Anordnung von Abwasseruntersuchungen ergeht durch kostenpflichtigen Bescheid

§ 10 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung die Errichtung von Abwasseranlagen einschließlich deren Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Er hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an den Anschlusskanal zu dulden. Näheres ist durch Vertrag zu regeln.

(2) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anlagen gemäß Abs. 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat er zu tragen. Sind die Anlagen auf dem Grundstück zu Gunsten des Zweckverbandes dinglich gesichert, richtet sich der Kostenerstattungsanspruch nach § 1023 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

(3) Wird die Abwasserbeseitigung endgültig eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen gemäß Abs. 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(5) Auf Antrag des Zweckverbandes kann der Anschlussnehmer durch Entscheidung der Unteren Wasserbehörde auf der Grundlage der § 93 WHG i. v. m. § 95 SächsWG zur Duldung der Durchleitung von Abwasser sowie der Herstellung und des Betriebs der hierfür erforderlichen Anlagen gegen angemessene Entschädigung verpflichtet werden.

III. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 S. 2) werden vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.

(3) Der Zweckverband stellt auf Antrag des Anschlussnehmers den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanal (Erstanschluss) bereit. Die Herstellungskosten trägt der Zweckverband. Soweit Anschlusszwang gilt, erhält jedes Grundstück mindestens einen Anschluss.

(4) In besonders begründeten Fällen (Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal (Gruppenanschlusskanal) vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass ein Anschlusskanal, der nicht durch den Zweckverband errichtet wurde, durch diesen betrieben und in dessen Bau- und Unterhaltungslast übernommen wird.

(6) Werden sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser von Grundstücken über öffentliche Kanalisationen im Trennsystem entwässert, bilden die erstmalig hergestellten Anschlusskanäle an die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation jeweils einen separaten Erstanschluss.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere, erneute, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse (weitere Anschlüsse) herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 lit. a bis c) aus dem erstmalig angeschlossenen Grundstück neu gebildet wurden.

Als erneute Anschlüsse gelten Anschlüsse, die nach Beseitigung des Erstanschlusses (§ 11 Abs. 3) hergestellt werden.

(2) Den Aufwand für die Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandhaltung, die Reparatur, die Änderung, die Erneuerung und die Beseitigung von weiteren Anschlüssen sowie den damit verbundenen Verwaltungsaufwand trägt der Anschlussnehmer.

(3) Der Anspruch auf Erstattung des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(5) Die Entscheidung über die Herstellung, Änderung und Beseitigung von weiteren Anschlüssen ergeht durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen

a) die Herstellung und wesentliche Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss über die Grundstücksentwässerungsanlage eines Dritten gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(4) Genehmigungen nach Abs. 1 ergehen durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen zu betreiben zu unterhalten, instand zu setzen, zu reparieren, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die DIN- und DIN EN-Normen und im Anwendungsbereich von Entwässerungsanlagen die Vorschriften des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) sowie der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA).

§ 15 Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussnehmer auf seine Kosten herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, zu reparieren, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau des Anschlusskanals einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere den Kontrollschacht sowie den Prüfschacht mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand für Maßnahmen nach S. 1 ist vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(3) Der Anschlussnehmer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind mit einem Durchmesser von mindestens 100 mm auszuführen. Alle vom Ablauf eines Revisionsschachtes zum Kontrollschacht vor der Anschlussleitung weiterführenden Grundleitungen müssen mit einem Durchmesser von mindestens DN 150 ausgeführt werden. Es dürfen nur Bögen kleiner oder gleich 45 Grad verwendet werden. Der Kontrollschacht ist mit einem Mindestdurchmesser von 400 mm auszuführen und so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage vorübergehend oder endgültig außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in S. 1 genannten Maßnahmen auf den Anschlussnehmer übertragen.

(7) Der Zweckverband kann eine Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlage veranlassen oder verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die mangelhafte Beschaffenheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachteilige Einwirkungen auf die öffentliche Abwasseranlage oder deren Betrieb hat. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, wenn die Mangelhaftigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt wird.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis und daraus entstehenden Beeinträchtigungen oder Schäden ist der Anschlussnehmer dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der Zweckverband kann vom Anschlussnehmer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, müssen die Gebäude mit Aufenthaltsräumen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und dürfen nur Toiletten mit Wasserspülung installiert werden.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

(1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage, z. B. Toiletten, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die unter einem Höhenniveau von 10 cm über der Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Anschlussnehmer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Anschlussnehmer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

(2) Ist eine Sicherung gegen Rückstau gemäß Abs. 1 erforderlich und hat der Anschlussnehmer eine solche Sicherung nicht eingebaut, so kann der Zweckverband nicht auf Schadenersatz wegen Rückstau aus dem Kanal heraus in Anspruch genommen werden.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Zweckverband zur Abnahme anzuzeigen. Die Sie darf erst nach

Freigabe durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen. Der Anschlussnehmer hat innerhalb von 5 Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes gegen Vorlage eines Betriebsausweises bzw. einer betrieblichen Vollmacht den ungehinderten Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Besichtigung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage zu dulden und angemessen mitzuwirken. Er hat ferner die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Zutritt zu Räumen mit Abwassereinflüssen (z. B. Küche, Bad, Toilette, Waschraum) ist im Rahmen des Satzes 1 zu gestatten. Untersuchungen hinsichtlich der Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen sind im zumutbaren Umfang zu dulden.

(3) Die Revisionsöffnungen der Grundstücksentwässerungsanlage müssen stets frei zugänglich sein. Sie dürfen nicht verschüttet, verbaut oder mit Materialien überlagert werden. Der Anschlussnehmer hat die Funktion dauerhaft zu gewährleisten.

(4) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(5) Die Kosten für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussnehmer zu tragen, sofern Mängel festgestellt wurden.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

Die dezentrale Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung des Klärschlammes aus Kläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben – Entsorgungssatzung für Kläranlagen und Sammelgruben (EKS).

IV. Teil – Beitragserhebung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20

Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag für die Teilleistung der Schmutzwasserbeseitigung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 10.500.000,00 € festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der

Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserbeseitigung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG).

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 3,00 DM/m² NF-Fläche, das entspricht 1,53 €/m² NF-Fläche, gelten in der Höhe von 1,53 €/m² NF-Fläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

(5) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(6) Grundstücke, die im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 dezentral entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs.es 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs.es 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserbeseitigung gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 - d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserbeitrag

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die öffentliche Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserbeseitigung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungspangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsischer Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|---|-------|
| a) in den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 sowie 30 Abs. 5 | 0,20 |
| b) in den Fällen des § 29 Abs.1 S. 1 | 0,50 |
| c) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| d) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit und
in den Fällen des § 29a | 1,25 |
| e) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| f) für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende
Geschoss eine Erhöhung um | 0,25. |

Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so sind die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

- a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
- b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 S. 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach

§ 30 Abs. 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,50 für die erste Parkebene (Erdgeschoss). Jede weitere zulässige oder tatsächlich vorhandene Parkebene wird mit einem Faktor von 0,25 beaufschlagt.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a

Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,25 berücksichtigt.

(1) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anwendbar.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens 2 weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und

nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 3 S. 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31

Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

- a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
- b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
- c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
- d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
- e) ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Abs. 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragsatz

Der Beitrag für die Teilleistung der Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,53 € je m² Nutzungsfläche.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht für die Teilleistung der Schmutzwasserbeseitigung

- a) in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
- b) in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald alle rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfüllt sind,
- c) in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
- d) in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem Inkraft-Treten der Satzung über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
- e) in den Fällen des § 31 Abs. 1 lit. a und b mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
- f) in den Fällen des § 31 Abs. 1 lit. c bis e mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit

keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Abs. 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

Der Zweckverband erhebt keine Vorauszahlungen.

§ 37 Ablösung des Beitrags

(1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Beitragsschuldner vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet. Der die Beitragsschuld übersteigende nachgewiesene beitragsfähige Aufwand wird nicht erstattet, sondern dem Eigenkapital zugeführt und in der Gebührenkalkulation als Kapitalzuschuss behandelt.

V. Teil – Gebührenerhebung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Teilleistung der Schmutzwasserbeseitigung werden eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr erhoben. Für die Teilleistungen der Grau-, Klar- und Niederschlagswasserableitung werden nur Verbrauchsgebühren erhoben.

(3) Darüber hinaus erhebt der Zweckverband für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung Pauschalgebühren nach der Anlage zu dieser Satzung.

§ 40 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers der Gebührenschildner.

(2) Mehrere Gebührenschildner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschildner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserbeseitigung, Grau- und Klarwasserableitung

§ 41 Gebührenmaßstab

(1) Die Verbrauchsgebühren für die Teilleistungen der Schmutzwasserbeseitigung sowie der Grau- und Klarwasserableitung

werden nach der Menge an Schmutz-, Grau- bzw. Klarwasser bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42 Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

- bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch,
- bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
- das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nummer 3) werden geeignete Messeinrichtungen (Brauchwasserzähler) durch den Zweckverband unter Wahrung der berechtigten Interessen des Gebührenschildners installiert. Der Zweckverband ist berechtigt, die Messeinrichtungen und Teile der Brauchwasseranlagen zu verplomben. Die Kosten der Installation und Unterhaltung der Messeinrichtungen nach S. 1 trägt der Gebührenschildner.

(3) Kann in den Fällen des Abs. 2 S. 1 eine Messeinrichtung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand installiert werden oder weigert sich der Gebührenschildner, eine solche Messeinrichtung installieren zu lassen, ist der Zweckverband berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Bei Abwassereinleitungen aus Haushaltungen wird eine pauschale Abwassermenge von 35 m³ pro Person und Jahr der Verbrauchsabrechnung zugrunde gelegt. Gleiches gilt, wenn der Gebührenschildner entgegen Abs. 2 S. 2 ohne Genehmigung des Zweckverbandes eine eigene Messeinrichtung eingebaut hat und derartiges Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, die Messeinrichtung des Gebührenschildners für die Gebührenabrechnung nachträglich anzuerkennen.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, die Abwassermenge auf der Grundlage der Abrechnungen der zurückliegenden Jahre zu schätzen, wenn die Ablesekarte nicht oder nicht rechtzeitig beim Zweckverband eingereicht wird oder die Eintragungen nicht lesbar oder unplausibel sind. Der Gebührenschildner kann in den Fällen des S. 1 die Korrektur der Abrechnung verlangen, wenn er den Zählerstand nachträglich plausibel darlegt und die für die Korrektur der Abrechnung entstehenden Kosten trägt.

§ 43 Absetzungen

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, können auf Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt werden. Sofern die Wassermengen messtechnisch erfassbar sind, bestimmt der Zweckverband die erforderlichen Messeinrichtungen (Gartenwasserzähler). Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung der Messeinrichtungen hat der Gebührenschildner zu tragen.

In den Fällen, in denen die Wassermenge nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand messtechnisch erfassbar ist, hat der Gebührenschildner den Nachweis über die Höhe der abzusetzenden Menge in geeigneter nachprüfbarer Weise zu erbringen.

(2) Sofern Messeinrichtungen zur Ermittlung der Absetzmengen nach Abs. 1 eingesetzt werden, muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur solche Wassermengen entnommen werden können, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Der Zweckverband kann verlangen, dass der Gebührenschildner geeignete Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Wasserentnahmen trifft. Er kann insbesondere Teile der Anlage des Anschlussnehmers verplomben.

(3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen einer besonderen Messeinrichtung erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

- a) je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
b) je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(5) Bauwassermengen werden nur dann von der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt, wenn der Gebührenschuldner die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 18 Abs. 1 angezeigt und der Zweckverband die Freigabe für deren Inbetriebnahme erteilt hat.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserableitung

§ 44

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserableitung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserableitung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab der Abwassergebühr für die Teilleistung der Niederschlagswasserableitung ist die gewichtete versiegelte Grundstücksfläche, welche aus den versiegelten Teilflächen des Grundstücks, insbesondere aus

- a) Gebäudegrundflächen mit Dachüberständen,
b) Flächen überdachter Terrassen, Freisitze o. ä.,
c) Flächen, die mit einem vollständig oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
d) sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen
unter Beachtung des jeweiligen Versiegelungsgrades gebildet wird, soweit von den versiegelten Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlagen gelangt.

§ 45

Ermittlung der gewichteten versiegelten Grundstücksfläche durch Erklärung des Gebührenschuldners (Selbstauskunft)

(1) Der Gebührenschuldner erklärt die gewichtete versiegelte Grundstücksfläche gegenüber dem Zweckverband mittels Datenerhebungsbogens (Selbstauskunft). Ermittelt wird die Summe der nach dem Versiegelungsgrad gewichteten Teilflächen des zu veranlagenden Grundstücks. Die Wichtung erfolgt durch Multiplikation der Teilfläche mit einem Abflussbeiwert. Die Summe der gewichteten Teilflächen berechnet sich nach folgender Formel: $F_G = F_1 * \Psi_1 + F_2 * \Psi_2 + F_3 * \Psi_3 + \dots + F_N * \Psi_N$

Es bedeuten: F_G = versiegelte gewichtete Gesamtfläche,
 F_N = versiegelte gewichtete Teilfläche,
 Ψ_N = Abflussbeiwert der Teilfläche.

Die anzusetzenden Abflussbeiwerte sind den jeweiligen Teilflächen gemäß folgender Klassifizierung zuzuordnen:

Klasse:	Bezeichnung:	Beschreibung/Beispiele:	Abflussbeiwert:
5	vollständig versiegelte Flächen	Asphalt- und Betonflächen, Pflaster- und Plattenbeläge mit dicht vergossenen Fugen, Dächer mit einem Neigungswinkel > 15	1,0
4	stark versiegelte Flächen	Verbundpflaster mit Fugen < 5 mm, unbegrünte Dächer mit einem Neigungswinkel ≤ 15	0,8
3	überwiegend versiegelte Flächen	Splitt- und Sandfugenpflaster, Gehwegplatten in Sand verlegt, feste wassergebundene Flächen	0,6
2	teilweise versiegelte Flächen	Rasenfugen- und Sickerfugenpflaster mit einer Fugenbreite < 20 mm, lockere wassergebundene Flächen, begrünte Flachdächer	0,4
1	schwach versiegelte Flächen	Schotter- und Funktionsrasen, Rasengittersteine, Sickerfugenpflaster (Fugenbreite ≥ 20 mm), Sand-, Splitt- und Schotterflächen	0,2
0	unversiegelte Flächen	Offener, lockerer Boden, Vegetationsflächen wie z. B. Wiesen, Rasen, Gartenland	0,0

(2) Von der nach Abs. 1 gewichteten versiegelten Grundstücksfläche können auf Antrag des Gebührenschuldners Flächenabzüge für Speicheranlagen zur Nutzung oder Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Speicher als bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO ortsfest eingebaut sind und ein summarisches Fassungsvermögen von mindestens 2m³ / 100m² an den Speicher angeschlossener gewichteter versiegelter Grundstücksfläche aufweisen.

Für die Flächenabzüge gelten folgende Werte:

- a) bei Versickerungsanlagen nach ATV – A 138
b) bei reinen Speicheranlagen nach ATV A-117

Eine Reduzierung kann maximal bis zur vollen gewichteten versiegelten Grundstücksfläche erfolgen. Darüber hinausgehende Abzugsflächen sind unbeachtlich.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Erklärung des Gebührenschuldners in dessen Beisein vor Ort zu überprüfen. Er kann insbesondere Flächen- und Volumenmessungen und Anschlussnachweise mittels Nebelgerätes und Farbstofftests (Tracer) durchführen. Der Gebührenschuldner hat dem Zweckverband hierfür den ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage und den bemessungsrelevanten Teilflächen zu gewährleisten. Im Falle nachgewiesener Fehlerhaftigkeit der Erklärung trägt der Gebührenschuldner die Kosten der Überprüfung.

(4) Die der Gebührenerhebung für die Teilleistung der Niederschlagswasserableitung zugrunde gelegte gewichtete versiegelte Grundstücksfläche wird durch den Zweckverband von Amts wegen nachträglich erhöht, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Erhöhung erfordern, insbesondere wenn

- a) sich die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche vergrößert hat,
b) sich der Versiegelungsgrad angeschlossener Grundstücksflächen erhöht hat,
c) Speicher- und Versickerungsanlagen nach Abs. 2 außer Betrieb genommen wurden.

Stichtag für die Erhöhung ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Zweckverband von den Änderungen nach S. 1 Kenntnis erlangte, es sei denn, der Grundstückseigentümer kann belegen, dass die Änderung zu einem späteren Zeitpunkt eintrat. § 52 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird die der Erhebung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegte gewichtete versiegelte Fläche verringert, wenn

- sich die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche verringert hat,
- sich der Versiegelungsgrad der angeschlossenen Grundstücksflächen verringert hat,
- Speicher- oder Versickerungsanlagen nach Abs. 2 in Betrieb genommen wurden.

Die Verringerung der gewichteten versiegelten Grundstücksfläche erfolgt unter dem Vorbehalt einer mangelfreien Abnahme der in S. 1 aufgeführten Maßnahmen durch den ZV. Soweit sich bei der Abnahme keine Mängel zeigen, ist Stichtag der Tag des Antragseingangs beim ZV, andernfalls der Tag der mangelfreien Abnahme.

§ 46

Ermittlung der gewichteten versiegelten Grundstücksfläche durch Pauschalierung aus der überbaubaren Grundstücksfläche (Schätzung)

(1) Soweit die Erklärung des Gebührenschuldners nach § 45 Abs. 1 nicht, unvollständig oder unrichtig abgegeben wird, nicht nachprüfbar ist oder die Ermittlung oder Prüfung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, kann der Zweckverband die der Gebührenerhebung zugrunde zu legende versiegelte Grundstücksfläche nach den Grundsätzen des Bauplanungsrechts aus der überbaubaren Grundstücksfläche pauschal ermitteln. Die überbaubare Grundstücksfläche geht hierbei als voll versiegelte Fläche mit dem Abflussbeiwert $\Psi=1$ in die Veranlagung ein. Für die Ermittlung der überbaubaren Grundstücksfläche gelten folgende Ansätze:

- für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl,
- für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaut sind, die zulässig sind in
 - Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2
 - reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4
 - besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6
 - Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8
 - Kerngebieten: 1,0
- im Übrigen:
 - für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5
 - für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8
 - für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Abs. 1 errechnete Fläche, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Abs. 1 errechnete Fläche, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.

(3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der, der Schätzung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2), nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Gebührenschuldner kann unabhängig von Abs. 3 nach erfolgter pauschaler Veranlagung gemäß Abs.1 eine Erklärung nach

§ 45 Abs. 1 abgeben. Die Veranlagungsdaten der Erklärung werden durch den Zweckverband geprüft. Nach positiver Bestätigung der Erklärung erfolgt die Änderung der Veranlagungsdaten ab dem Datum des Eingangs der Erklärung beim Zweckverband.

4. Abschnitt: Verbrauchsgebühren

§ 47

Höhe der Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühren nach § 41 Abs. 1 bzw. § 44 Abs. 1 betragen

- für die Teilleistung der Schmutzwasserbeseitigung 3,35 € je angefallenem Kubikmeter,
- für die Teilleistung der Klarwasserentsorgung 0,96 € je angefallenem Kubikmeter,
- für die Teilleistung der Niederschlagswasserableitung 1,05 € je Quadratmeter gewichteter versiegelter Grundstücksfläche.

5. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 48

Starkverschmutzerezuschläge und Verschmutzungswerte

Starkverschmutzerezuschläge werden nicht erhoben.

6. Abschnitt: Grundgebühren

§ 49

Grundgebühren

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung der Schmutzwasserbeseitigung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Nenngröße der Messeinrichtung erhoben. Die Nenngröße entspricht dem Dauerdurchfluss der Messeinrichtung Q_3 . Die Höhe der Grundgebühr ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Dauerdurchfluss Q_3 in m ³ /h	4,00	10,00	16,00	25,00	40,00	63,00
€/Monat	11,34	27,25	45,42	158,95	227,08	340,61

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt taggenau.

(2) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird taggenau für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.

(3) Bei Absetzungen nach § 43 wird auf Antrag des Gebührenschuldners der Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die notwendig wäre, um mindestens eine der eingeleiteten Schmutzwassermenge entsprechenden Wassermenge liefern zu können.

(4) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.

(5) Bei mehreren Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes oder eines Anschlusses oder einer Einleitung nach Abs. 4 wird für die Berechnung der Grundgebühr jedem Teilanschluss die Nenngröße einer Messeinrichtung zugeordnet, die mindestens erforderlich wäre, um die auf den jeweiligen Teilanschluss erforderliche Wassermenge liefern zu können.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 50

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Sie beginnt

- für die Erhebung der Verbrauchsgebühren nach § 47 Abs. 1 frühestens mit dem Beginn der Abwassereinleitung in den öffentlichen Kanal,

- b) für die Erhebung der Verbrauchsgebühr nach § 47 Abs. 2 frühestens mit dem Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den öffentlichen Kanal,
 - c) für die Erhebung der Grundgebühr nach § 49 frühestens mit dem Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den öffentlichen Kanal.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht bei allen Verbrauchsgebühren nach § 47 und für die Grundgebühr nach § 49 zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 51 Vorauszahlungen

- (1) Auf die nach § 50 Abs. 2 zum Jahresende entstehende Gebührensschuld werden im Abstand von 2 Monaten über den Veranlagungszeitraum verteilt Vorauszahlungen (Abschläge) erhoben. Den Vorauszahlungen für die Verbrauchsgebühren nach § 47 wird jeweils ein Sechstel der festgestellten Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde gelegt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, so ist die Abschlagshöhe zu schätzen. Den Vorauszahlungen für die Grundgebühr nach § 49 wird der doppelte monatliche Grundgebührensatz zugrunde gelegt. § 49 Abs. 1 S. 4 bleibt unberührt.
- (2) Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen nach Abs. 1 sind der 30. März, der 30. Mai, der 30. Juli, der 30. September und der 30. November eines jeden Jahres.
- (3) Mit dem Veranlagungsbescheid (Endabrechnung) werden
- a) die Gesamthöhe der Verbrauchsgebühren nach § 47 und der Grundgebühr nach § 49 festgesetzt,
 - b) die Höhe und die Fälligkeit des verbleibenden Differenzbetrages zwischen der Summe der geleisteten Vorauszahlung nach Abs. 2 und der Gesamtgebührenehöhe nach lit. a festgesetzt,
 - c) die Vorauszahlungen (Abschläge) für das Folgejahr festgesetzt.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners und bei Nachweis der sachlichen Voraussetzungen kann die Höhe der Vorauszahlungen separat angepasst werden. Die Anpassung ist kostenpflichtig.

VI. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband
- a) die zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung vorhandenen und an die öffentlichen Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - b) die zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung vorhandenen und über die öffentlichen Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar entwässerten versiegelten Grundstücksflächen
- anzuzeigen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.
- (2) Binnen 14 Tagen nach Eintritt des jeweils nachfolgend aufgeführten Ereignisses haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:
- a) den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 - b) den unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlage an öffentliche Abwasseranlagen sowie deren Änderung und deren Abtrennung von der öffentlichen Abwasseranlage,
 - c) den unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss versiegelter Grundstücksflächen an öffentliche Abwasseranlagen, deren Änderung sowie deren Abtrennung von der öffentlichen Abwasseranlage,

- d) die versiegelten Grundstücksflächen, unabhängig vom Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen nach spezieller Anforderung durch den Zweckverband.

Eine Grundstücksübertragung nach lit. a ist vom Erwerber und vom Veräußerer gleichermaßen anzuzeigen. Maßgeblich ist der Besitzübergang.

- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 lit. b),
 - b) die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
 - c) dass auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 lit. c).
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband anzuzeigen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - b) Havarien an der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit diese den Bestand oder die Funktion der öffentlichen Abwasseranlage gefährden könnten,
 - c) die Einleitung gefährlicher oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Gefahr derartiger Einleitungen,
 - d) Erweiterungen oder Nutzungsänderungen des Grundstücks, insbesondere Veränderungen der baulichen Nutzung, soweit die Änderungen Auswirkungen auf die Menge und Beschaffenheit des in öffentliche Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers bzw. auf die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, haben.
- (5) Wird die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53 Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben dem

Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

**§ 55
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 die Schadstofffracht des Abwassers nicht so gering hält, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und dieses Abwasser ohne Vereinbarung mit dem Zweckverband in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 - e) entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - f) entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Zweckverband herstellen lässt,
 - g) entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
 - h) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Sätze 2 und 3 herstellt,
 - i) die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 S. 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
 - j) entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 - k) entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 - l) entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 - m) entgegen § 18 Abs. 2 den Zutritt und die Prüfung verwehrt oder seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang nachkommt,
 - n) entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 42 Absätze 2 und 3 Wasser als Brauchwasser verwendet und unter Umgehung einer vom Zweckverband installierten Messeinrichtung in öffentliche Abwasseranlagen im Sinne von § 41 Abs. 1 einleitet,
 - b) entgegen § 43 Abs. 2 Wasser aus Entnahmestellen entnimmt, deren Messeinrichtung Grundlage für die gebührenrechtliche Absetzung von Frischwassermengen von der jeweiligen Abwasser verbrauchsgebühr im Sinne von § 43 Abs. 1 ist und das entnommene Wasser in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - c) seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 56
Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte

im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 57
In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf der Ermächtigungsgrundlage des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AWS) vom 28. März 2007 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 3. März. 2021 außer Kraft.

**Anlage:
Zuschläge, Verrechnungssätze und Gebührensätze für Pauschalleistungen**

1	Materialkostenzuschlag:	Einheit:	Satz:
	Gemeinkostenzuschlag auf den Einkaufspreiseines in Rechnung gestellten Artikels	Stk.	20 %/Stk.
2	Stundenverrechnungssätze:	Einheit:	Satz:
2.1	Einsatz eines Technikers:	Stunde (h)	26,00 €/h
2.2	Einsatz eines Sachbearbeiters	Stunde (h)	26,00 €/h
2.3	Einsatz eines Bereichsleiters	Stunde (h)	32,00 €/h
2.4	Einsatz des Verwaltungsleiters	Stunde (h)	44,00 €/h
3	Wegstreckenpauschalen (Hin- und Rückfahrt):	Einheit:	Wert:
3.1	Stolpen:	Weg (km)	2 km
3.2	Langenwolmsdorf:	Weg (km)	10 km
3.3	Helmsdorf:	Weg (km)	6 km
3.4	Rennersdorf-Neudörfel:	Weg (km)	6 km
3.5	Lauterbach:	Weg (km)	8 km
3.6	Heeselicht:	Weg (km)	12 km
3.7	Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Weg (km)	16 km
3.8	Porschendorf	Weg (km)	16 km
3.9	Elbersdorf	Weg (km)	18 km
3.10	Stürza	Weg (km)	14 km
3.11	Dobra	Weg (km)	10 km
3.12	Wilschdorf	Weg (km)	14 km
3.13	Wünschendorf	Weg (km)	26 km
3.14	Sonstige Ziele nach konkreter Wegstrecke	Weg (km)	-
4	Verrechnungssätze für Wegstrecken:	Einheit:	Satz:
4.1	Einsatz eines PKW/Kleintransporters	Weg (km)	0,36 €/km
4.2	Einsatz eines Werkstattwagens	Weg (km)	0,44 €/km
5.	Pauschalgebühren für Nebenleistungen:	Einheit:	Satz:
5.1	Absperren eines Anschlusses (Blase setzen)	Einsatz (E)	32,60 €/E
5.2	Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses	Einsatz (E)	32,60 €/E
5.3	Vergebliche Anfahrt durch Verschulden des Anschlussnehmers	Einsatz (E)	19,60 €/E
5.4	Ablesen eines Wasserzählers auf Verlangen des Anschlussnehmers	Einsatz (E)	19,60 €/E

Stolpen, den 2. Juni 2022



Steglich
Verbandsvorsitzender



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekannt-

machung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigungen dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 i. V. mit 56 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in S. 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach S. 2 oder 3 gelten gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stolpen, den 2. Juni 2022



Steglich
Verbandsvorsitzender



Allgemeine Informationen

Herzlichen Glückwunsch an alle Jubilare und weitere schöne gemeinsame Jahre

„Eiserne Hochzeit“

Christa und Gottfried Schneider
aus dem Ortsteil Lauterbach



„Diamantene Hochzeit“

Siegrid und Frohmüt Grünberger
aus Stolpen

Bericht von der Stadtratssitzung am 25.04.2022

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung und Kenntnisnahme der Niederschrift vom 28.02.2022

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte und Gäste zur 4. öffentlichen Sitzung des Stadtrates im Jahr 2022. Er stellt fest, dass der Stadtrat beschlussfähig ist.

Durch die Fraktion CDU/WVS wird der Antrag gestellt, die Beschlussfassung zum TOP 6 auszusetzen und nur eine Beratung durchzuführen. Der Antrag wird mehrheitlich bestätigt. Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt. Der Stadtrat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis.

TOP 2

Information Glasfaserbasierender Breitbandausbau in Stolpen

Herr Gärtner von der Telekom stellt das Projekt anhand einer Präsentation vor. Im Frühjahr 2023 soll der erste Spatenstich dazu in Stolpen erfolgen. Die Anwohner werden gesondert zum Vorhaben informiert.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung – Erweiterung des Geltungsbereiches und Feststellung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohngebiet Eschenallee“ im Ortsteil Helmsdorf

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat mit Beschluss Nr. 49/2021 vom 19.07.2021 den Beschluss zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes gefasst.

Im Zuge der Planungsarbeiten wurde die Erweiterung des Geltungsbereiches bis zum Ende der gegenüberliegenden Bebauung an der Eschenallee in Erwägung gezogen. Mit der Einbeziehung von Teilen des Flurstückes Nr. 227/13 werden die Aufwendungen für die Erschließungsanlagen wirtschaftlicher für die Beteiligten. Städtebaulich ist die Erweiterung der Bauflächen vertretbar. Sie passt sich der Bebauung auf der westlichen Seite der Eschenallee an.

Beschluss

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Eschenallee“ wird um Teile des Flurstückes Nr. 227/13 der Gemarkung Helmsdorf erweitert (genaue Abgrenzung siehe Planzeichnung Teil A vom 19.04.2022).
2. Der Entwurf der Planung, bestehend aus den Planteilen A, B und C in der Fassung vom 19.04.2021 wird bestätigt.
3. Die Freigabe zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird erteilt.
4. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben.

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung – Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Leistungen zur Erarbeitung der Entwicklungskonzeption Stolpen 2030

Die Stadt Stolpen hat im Jahr 2007 die Entwicklungskonzeption Stolpen 2015 erarbeitet. Bisher ist es nicht gelungen, diese Konzeption fortzuschreiben. Mit der Erarbeitung und Bestätigung des Landesentwicklungsplanes 2013 mussten zwingend die Regionalpläne fortgeschrieben werden. Der erste Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde erst 2017 eingebracht. Eine Fortschreibung der Entwicklungskonzeption sollte aber auf den aktuellen landesplanerischen Vorgaben basieren. Ungeachtet dessen waren wir in den Jahren 2015 bis 2019 immer noch mit der Abarbeitung von Schwerpunkten dieser Konzeption beschäftigt. Ohne einer Evaluierung vorzugreifen, muss bereits jetzt festgestellt werden, dass die Entwicklungskonzeption eine wichtige Grundlage der Entwicklung der Stadt Stolpen bis heute war.

Auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes 2013 und der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge in 2019 ist es nunmehr notwen-

dig, die Entwicklungskonzeption unter Beachtung der landesplanerischen Ziele für die Stadt Stolpen fortzuschreiben. Damit wird gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung für die neue LEADER-Förderperiode 2023 bis 2027 geschaffen.

Die interkommunale Zusammenarbeit wird insbesondere im ländlichen Raum zunehmend an Bedeutung gewinnen. Dies begründet sich vor allem damit, die Aufgabenerfüllung effizienter zu gestalten und die Leistungsfähigkeit, unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und der finanziellen Möglichkeiten, zu erhalten und zu steigern. Im Rahmen der Erarbeitung der Entwicklungskonzeption Stolpen 2030 soll auch dieser Schwerpunkt mit beachtet werden.

Die Erarbeitung der Entwicklungskonzeption Stolpen2030 wird durch wird auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER – RL LEADER/2014 vom 15.12.2014 mit 80 % gefördert. Der entsprechende Zuwendungsbescheid liegt seit dem 09.12.2020 vor. Aufgrund der Corona-Pandemie war eine Erarbeitung bisher nicht möglich. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum 30.11.2022 wurde bestätigt.

Beschluss

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden, zur Vergabe der Leistungen zur Erarbeitung der Entwicklungskonzeption Stolpen 2030.

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung – Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Leistungen zur Erarbeitung des Konzeptes Stadtbadareal

Das Areal des Stadtbades Stolpen umfasst folgende Anlagen:

- Schwimmbad mit Funktionsgebäude und ehem. Gaststätte
- Beachvolleyball-Anlage
- 2 Tennisplätze mit Funktionsgebäude
- Caravan-Stellplätze (derzeit ungenutzt)
- Parkplätze

Die Anlagen werden durch Vereins- und Freizeitsportler und das Schwimmbad wird neben den üblichen Besuchern auch für das Schulschwimmen im Rahmen des Sportunterrichts genutzt. Das Funktionsgebäude ist derzeit, bis auf die Sanitäranlagen, für das Schwimmbad ungenutzt. In seiner Gesamtheit vermittelt das Areal einen gepflegten Eindruck.

Grundsätzlich wird die Anlage aufgrund der ruhigen Lage und der guten Verkehrsanbindung (Straße, Bahn, Radweg) neben Besuchern aus Stolpen auch von Gästen aus der näheren Umgebung bis nach Dresden in Anspruch genommen. Gerade in den zurückliegenden Sommern, sicher auch durch die Corona-Pandemie bedingt, hat sich gezeigt, dass es ein Umdenken im Freizeitverhalten unserer Bürger, schwerpunktmäßig bei jungen Familien, gibt. Freizeitangebote in der näheren Umgebung werden zunehmend stärker in Anspruch genommen. Dieser Trend wird nach unserer Auffassung Bestand haben.

Allerdings ist in den nächsten Jahren, insbesondere im Bereich des Schwimmbades und des Funktionsgebäudes, ein nicht unerheblicher Investitionsbedarf angezeigt, der für den Fortbestand des gesamten Areals von großer Bedeutung ist.

Für den weiteren Bestand und damit verbundenen Entscheidungen ist es zwingend erforderlich, das gesamte Areal und die möglichen Nutzungen auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu betrachten und damit fundierte Grundlagen für zukünftige Entscheidungen zu haben.

Das Konzept wird auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER – RL LEADER/2014 vom 15.12.2014 mit 80 % gefördert. Der entsprechende Zuwendungsbescheid liegt seit dem 10.11.2021.

Beschluss

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden, zur Vergabe der Leistungen zur Erarbeitung des Konzeptes Stadtbadareal – ein Zentrum für Sport und Freizeit für die 6 Stolpener Helden.

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 6

Beratung – Beitritt in den Musikschule Sächsische Schweiz e. V.

Die Stadt unterstützt jährlich die Finanzierung der Musikschule. Die Höhe des Zuschusses hat sich von ca. 4.000,00 Euro/Jahr (2018) auf 10.650,00 Euro/Jahr (2021) erhöht. Aus Stolpen besuchen derzeit 80 Schüler die Musikschule. Dies entspricht einem jährlichen Zuschuss von 130,00 Euro pro Schüler/Jahr. Der Sitzgemeindeanteil in Höhe von 10.650,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 wurde eingestellt. Die Musikschule hat ab Dezember 2021 Rechnungen an die Eltern der Musikschüler verschickt und eine Gemeindeumlage erhoben. Auf Nachfrage der Eltern äußerte die Musikschule, dass die Stadt den Sitzgemeindeanteil für 2022 nicht zahlen will – diese Aussage ist falsch.

Mit Schreiben vom 12.01.2022 wurde der Stadt Stolpen mitgeteilt, dass die Sicherung des Gemeindeanteils durch eine Mitgliedschaft im Verein gesichert werden soll, was einer Satzungsänderung bedarf. Konsequenz dieser Satzungsänderung ist, dass keine Schüler aus den Städten und Gemeinden beschult werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Satzung wurde bereits durch die Musikschule beschlossen.

Der Stadtrat spricht sich für ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der Musikschule aus, bevor ein Beschluss gefasst wird.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung – Annahme einer Geldspende für die Jugendfeuerwehren in Stolpen

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Geldspenden gemäß der beigefügten Anlage an die Jugendfeuerwehren in Höhe von 1.800,00 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung – Annahme von Geldspenden

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Geldspenden gemäß der beigefügten Anlage an die Stadt Stolpen in Höhe von 126,10 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung – Jahresabschluss der Stadt Stolpen für das Haushaltsjahr 2015

Die Stadt Stolpen hat nach Feststellung der Eröffnungsbilanz (EÖB) zum 01.01.2013 lediglich die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 festgestellt. Die Gemeinden dürfen bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile Anhang und Rechenschaftsbericht verzichten.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung – Jahresabschluss der Stadt Stolpen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020

Gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO dürfen die Gemeinden nach Beschluss des Gemeinderats bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 verzichten.

Der Verzicht betrifft den Anhang (mit Anlagen- Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen) und den Rechenschaftsbericht.

Die Bearbeitungszeiten für die Erstellung der Jahresabschlüsse werden durch die verkürzte Darstellung erheblich reduziert.

Aufgrund der vielen rückständigen Jahresabschlüsse resultierend aus der zeitintensiven Erstellung der Eröffnungsbilanz hat der Gesetzgeber dieses Instrument ursprünglich bis zum Jahresabschluss 2018 zugelassen. Durch die Gesetzesänderung vom 9. Februar 2022 wurde der Verzicht auf die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 unter der Maßgabe erweitert, dass ein Beschluss des Stadtrates für diese Verfahrensweise erforderlich ist.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß § 88 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 der SächsGemO zu verzichten.

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 11

Beratung und Beschlussfassung – Ersatzanmietung eines Traktors mit Zusatzgerät für den Bauhof

An der öffentlichen Ausschreibung beteiligten sich 2 Anbieter.

Der zur Miete vorgeschlagene Traktorentyp mit Schneepflug ersetzt den seit 01.01.2021 durch den Bauhof auf Grundlage eines Mietvertrages genutzten Traktor gleichen Typs.

Der Maschinentyp hat sich in allen bisherigen Einsatzsituationen in den vergangenen 39 Monaten mit insgesamt 1300 Betriebsstunden ausnahmslos bewährt.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Miete eines Traktors Fendt S 211 Vario mit Vario-Schneepflug, Typ Flötzinger DK-S für die Dauer von 48 Monaten, Mietzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2026, zur Bruttomiete in Höhe von 74.400,00 EUR (18.600,00 EUR/a) von der Firma Agroservice Langenwolmsdorf GmbH, Neustädter Landstraße 1B, 01833 Stolpen.

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 12

Beratung und Beschlussfassung – Bestellung einer Grunddienstbarkeit – Wegerecht über die Flurstücke 26/10, 26/11 und 36 der Gemarkung Altstadt

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Wegerecht) im Grundbuch über die städtischen Flurstücke 26/10, 26/11 und 36 der Gemarkung Altstadt gemäß dem beigegeführten Lageplan zur Berechtigung der jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 37 und 39 der Gemarkung Altstadt.

Der Beschluss wird mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung bestätigt.

TOP 13

Beratung und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens – Neubau eines Löschwasserbehälters in Stolpen-Altstadt Mittelstraße, Flurstück 150/4 der Gemarkung Altstadt

Die Kosten belaufen sich auf ca. 140.000 €, wobei die Stadt 55.000 € Förderung vom Landkreis erhält. Der Ortschaftsrat Stolpen hat dem Vorhaben zugestimmt.

Der Stadtrat erteilt mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung das gemeindliche Einvernehmen.

TOP 14

Anfragen der Bürger

Anfragen werden nicht gestellt.

TOP 15

Anfragen der Stadträte

BM Steglich informiert darüber, dass für die BM-Wahl zwei Wahlvorschläge eingereicht wurden (Joan Carlos Dos Santos und Maik Hirdina). Der Wahlvorschlag DOS SANTOS hat die notwendigen Unterstützungsunterschriften nicht erhalten, sodass wir einen Kandidaten für das Amt des BM haben.

SR Ruhland fragt nach dem aktuellen Stand bzgl. der Müllablagerung am Kreisverkehr B6.

Herr Steglich informiert, dass es zum Sachverhalt bereits ein Gespräch mit der Gemeinde Arnsdorf gegeben hat. Das Landratsamt Bautzen ist ebenfalls informiert. Bisher keine Reaktion.

Rosner

Büro Bürgermeister



Stadt Stolpen



Wie stellen Sie sich das Stolpener Land 2030 vor?

Im Auftrag der Stadt Stolpen führt die Projekteschmiede GbR Umfragen für die Entwicklungskonzeption Stolpen 2030 durch. In allen Ortsteilen, bei Vereinen und Festen möchten ProjektmitarbeiterInnen mit Ihnen ins Gespräch kommen und Ihre Wünsche, Anregungen und Ideen zu ausgewählten Themen hören.

Wir laden Sie herzlich zur Mitarbeit ein und freuen uns sehr über Ihre Beteiligung!

Uwe Steglich
Bürgermeister

Heike Gestring
Projekteschmiede GbR



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Nachrichten aus dem Standesamt

*Zweifle an der Sonne Klarheit,
Zweifle an der Sterne Licht,
Zweifl', ob lügen kann die Wahrheit,
Nur an meiner Liebe nicht.*

William Shakespeare

Wir haben uns getraut „Ja“ zu sagen:

4. Juni 2022

Manja Bieligg geb. Eisold & Bernd Bieligg aus Langenwolmsdorf

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Es werden immer nur die Brautpaare genannt, die einer Veröffentlichung schriftlich eingewilligt haben.

„Die Freude und das Lächeln sind der Sommer des Lebens.“

Jean Paul

Dank an alle Helfer zur Bürgermeister- und Landratswahl

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Sonntag, dem 12. Juni 2022 waren wieder ca. 4.500 Stolpner Bürgerinnen und Bürger zur Bürgermeister- und Landratswahl aufgerufen. Viele sind diesem Aufruf nachgekommen, wofür wir uns sehr freuen.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für ihre vorbildliche Unterstützung in den Wahllokalen bedanken. Sie haben uns bei der Bewältigung der umfangreichen Aufgaben und der Auszählung der Stimmen am Wahntag unterstützt. Erst diese ehrenamtliche Arbeit vor Ort hat diese Wahl überhaupt ermöglicht.

Danken möchte ich auch allen Bürgerinnen und Bürgern, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, denn unsere Stadt und unser Landkreis benötigen ein hohes Votum der Bürger, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können und die vor uns liegenden Hürden zu meistern.

Uwe Steglich
Bürgermeister

Aufstellen Müll- und Wertstofftonnen

In den vergangenen Wochen gingen bei der Stadtverwaltung Hinweise über das Aufstellen der Tonnen für die Entsorgung ein. Zum einen werden die Tonnen so aufgestellt, dass die Gehwege nicht mehr nutzbar sind und sogar Fußgänger auf die Straße ausweichen müssen. Ein Durchkommen für Kinderwagen, Rollator oder Rollstuhl ist in diesen Fällen gar nicht mehr möglich. Andererseits stehen die Tonnen wesentlich länger im öffentlichen Verkehrsraum, als erforderlich und erlaubt. Daher hier noch einmal die Hinweise für den Entsorgungstag: Das Aufstellen von Entsorgungsbehältern ist nur für den Zeitpunkt der Entleerung (maximal ein Tag vor und ein Tag nach der Entleerung) erlaubt. Eine ungehinderte Gehwegbenutzung muss jederzeit gefahrlos möglich sein. Die Tonnen müssen nicht vorn am Gehweg stehen, es können auch freie Flächen an den Grundstückszugängen dafür genutzt werden. Ist kein Gehweg vorhanden, so müssen die Tonnen außerhalb der Straßenflächen stehen. In keinem Fall dürfen die Behälter eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Sollten Sie am Entsorgungstag sowie einen Tag davor oder danach die Tonnen nicht persönlich aufstellen können, bitten Sie Ihre Nachbarn oder Bekannte, dies für Sie zu übernehmen. Das längere Verbleiben der Tonnen im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



Das Ordnungsamt

Informationen aus dem Bauamt

Schließung der Schulsporthallen in den Sommerferien 2022

Die Schulsporthalle in Stolpen bleibt in den Sommerferien vom 18.07. bis 23.08.2022 für alle Nutzer geschlossen. Ab dem 24.08.2022 (letzte Sommerferienwoche) steht die Hallen zur Nutzung wieder zur Verfügung.

Die Schulsporthalle in Langenwolmsdorf bleibt in den Sommerferien vollständig vom 18.07. bis 28.08.2022 für alle Nutzer geschlossen. Ab dem 29.08.2022 (erste Schulwoche) steht die Halle zur Nutzung wieder zur Verfügung. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bauamt, Gebäudemanagement



Redaktioneller Hinweis

Sie werden sicherlich bemerkt haben, dass sich die Druckqualität des Stolpner Anzeigers in den letzten Monaten deutlich verschlechtert hat.

Ein technischer Defekt und ein fehlendes Ersatzteil führten dazu, dass der Stolpner Anzeiger nicht in der gewohnten Qualität hergestellt werden konnte. Wir bitten dies zu entschuldigen.

LINUS WITTICH Medien KG

Die nächste Ausgabe des „Stolpner Anzeigers“ erscheint am
Freitag, den 5. August 2022

Annahmeschluss für **redaktionelle Beiträge** ist
Freitag, der 22. Juli 2022

im Hauptamt der Stadtverwaltung, Frau Knuth
anzeiger@stolpen.de

Annahmeschluss für **Anzeigen** ist
Mittwoch, der 27. Juli 2022

bei Herrn Riedel,
Anzeigenberater der LINUS WITTICH Medien KG,
Tel. 0171/3147542, Fax 03535/489239
matthias.riedel@wittich-herzberg.de

Anzeige(n)



MARX GmbH

Ihr Partner für Kommunal-, Land- & Gartentechnik 1990 - 2020



Technik für jede Jahreszeit

Service
ist unsere
Stärke!



TIGTA

Fachkundige Beratung · Verkauf · Service & Ersatzteile für alle Fabrikate · Mietpark



SABO

MARX GmbH · Bischofswerdaer Str. 129 · 01844 Neustadt/Berthelsdorf · ☎ 03596-505517

Pflegedienst

Cosel

Immer ein Lächeln für Sie!

🏠 Bischofswerdaer Str. 29
01833 Stolpen

☎ 03 59 73 - 64 45 65

☎ 01 77 - 6 65 47 87

✉ pflegedienst-cosel@web.de

Madeleine Kappler

Ab dem 1. August 2022

unterstützen wir Sie, im Raum Stolpen,
mit individueller Pflege und Betreuung, damit Sie in
Ihrer gewohnten Umgebung rundum gut versorgt sind.

Grundpflege • Behandlungspflege • Hauswirtschaft • u.v.m.

Wir freuen uns, Ihnen helfen zu können!

OT Stolpen

Historisches Burghof-Fest – „Stolpener Volk belagert die Burg“

16. & 17. Juli 2022

Burg Stolpen

Es ist wieder so weit, endlich! Die Burg Stolpen lädt zum historischen Burghof-Fest! Das erste Sommerferien-Wochenende in Sachsen steht traditionell ganz im Zeichen dieses großen Historienspektakels, das sich auf eine authentische Begebenheit im Dreißigjährigen Krieg bezieht. Man schrieb das Jahr 1632. Feindliche kaiserlich-kroatische Truppen belagerten Stolpen. Die Bevölkerung zog sich auf die Burg zurück und verteidigte sie erfolgreich gegen die Eindringlinge, die schließlich zum Abzug gezwungen wurden. Diese Geschichte ist bis heute noch Anlass, den Sieg der Stolpener zünftig zu feiern.



Doch trotz aller Freude lief das Lagerleben innerhalb der Burgmauern nicht ganz problemlos ab. Kleinere Scharmützel, Diebstähle und andere Missetaten, die jedoch rücksichtslos bestraft wurden, waren an der Tagesordnung. Die rauen Sitten der damaligen Zeit werden augenzwinkernd und mit viel Gaudi dem geschichtsbegeisterten Publikum ausgelassen präsentiert und zelebriert.



Jeweils 10:00 bis 18:00 Uhr
Eintritt 10,00 € | Ermäßigt 6,00 €
Tickets können beim Eintritt zum Burghof-Fest erworben werden
www.burg-stolpen.de

Cosels Kammerzofe plaudert

So., 31.07.2022 um 11:00 Uhr

Burg Stolpen

Bei dieser Führung erfährt man viel Intimes und Brisantes aus dem einst so glanzvollen Leben der Gräfin Cosel am sächsischen Hofe. Es sind Interna, die von einer gestandenen Dame stammen, die sich da ganz genau auskannte, nämlich von einer



ihrer Zofen. Nun plaudert sie gemütlich aus dem „Nähkästchen“. Die Kammerzofen der Gräfin waren stets präsent und bemüht um ihr Wohl. Nur wenige Personen hatten einen solch engen Kontakt und konnten die Cosel unmittelbar erleben. Manch pikante Episode ließ sich dabei vor den oft neugierigen Damen nicht ganz verbergen. Welche Geheimnisse stecken dahinter? Sie werden es erfahren!

Die Teilnehmerzahl bei dieser Führung ist begrenzt auf maximal 40 Personen.

Tickets für 12,00 € sind an der Burgkasse erhältlich oder unter:

<https://www.burg-stolpen.org/de/veranstaltungen-ausstellungen/detailseite/event/cosels-kammerzofe-plaudert/22940/>



Kornkammerdantz

Vorschau August:

Sonnabend, 20.08.2022, um 20:00 Uhr

Der Tanz auf der Tenne gehört zum festen Ritual im Veranstaltungskalender der Burg Stolpen. Handgemachte Musik der „Dudelsacksen“, perfekt einstudierte Tänze des „Stolp(n)er Folkes“ sowie das Umfeld der Kornkammer lassen diesen Tanzabend zu einem besonderen Erlebnis werden. Tänze wie Polka, Walzer, Mazurka oder Landler werden in großer Runde getanzt bzw. von der Tanzgruppe fachgerecht vorgeführt. Eine ideale Voraussetzung dafür, auch ohne Vorkenntnisse schnell zum Tanzfachmann zu werden.



Tickets für 20,00 € können ab sofort an der Kasse der Burg Stolpen gekauft oder telefonisch unter +49 (0) 35973 23412 bzw. unter stolpen@schloesserland-sachsen.de reserviert werden.

Schulnachrichten

Oberschule Stolpen läuft beim REWE-Team-Challenge 2022

Seit Oktober letzten Jahres trainieren laufbegeisterte Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrerinnen und Lehrer der Ludwig-Renn-Oberschule gemeinsam für die REWE-Team-Challenge 2022.

Am Mittwoch, dem 25. Mai, war es dann endlich so weit. Wir trafen uns am Bahnhof, um mit dem Zug nach Dresden zu fahren. Nach dem verpassten Anschlusszug war die Zeit knapp. Schnellen Schrittes ging es zum Dynamostadion, um das Gepäck abzugeben, und anschließend auf den Altmarkt, wo bereits die letzte Läuferwelle des Tages bereitstand und den Startschuss herbeisehnte. Pünktlich 20:30 Uhr starteten ca. 2500 Läuferinnen und Läufer vom Altmarkt, am Landtag und den Brühlschen Terrassen vorbei, bis ins Dynamostadion, wo sich auf dem heiligen Rasen und auf den Rängen tausende Zuschauer tummelten und Stimmung machten.

Insgesamt starteten an dem Tag mehr als 12500 Läufer, davon 4 Teams mit je 4 Läufern von der Stolpener Oberschule, welche alle sehr passable Leistungen ablieferten. Nachdem viele Fotos gemacht wurden und sich alle wieder erholt hatten, ging es zum



Hauptbahnhof, von wo wir alle mit dem Bus wieder in Richtung Heimat führen.

Es war ein sehr ereignisreicher Tag, der allen viel Spaß gemacht hat.

Alwin Zimmermann



Gratulationen

Unseren Jubilaren, die in der Zeit vom 1. Juli bis 4. August Geburtstag haben, gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit, Wohlergehen sowie viel Freude im neuen Lebensjahr



Herr Hans-Jürgen Thieme am 04.07. zum 75. Geburtstag
 Herr Frank Preußner am 13.07. zum 70. Geburtstag

Uwe Steglich Bürgermeister
 Hans-Jürgen Friedrich Ortsvorsteher

Vereinsleben

Der Gewerbeverein Stolpen gratuliert Urmachermeisterin Liane Kaller zur Verleihung des „Goldenen Meisterbriefes“

Für ihre 50jährige Berufstätigkeit erhielt unser Mitglied Liane Kaller am 11. Mai 2022 in der Sächsischen Handwerkskammer in Dresden zusammen mit über sechzig Handwerksmeistern, darunter elf Frauen, den Goldenen Meisterbrief für ihre langjährige Tätigkeit überreicht. Der Gewerbeverein Stolpen gratuliert ihr sehr herzlich. Diese Würdigung in Dresden zeigte einmal mehr, wie wichtig der Service des Handwerks für die Bürger ist. Eindrucksvoll in diesem Zusam-



menhang war auch das Bemühen der Handwerkskammer um den Nachwuchs des Handwerks und die Besichtigung der schönen modernen Ausbildungsstätten. „Da möchte man gerne noch einmal jung sein“. – sagt Liane Kaller. Der Bürgermeister Uwe Steglich schließt sich den Glückwünschen des Gewerbevereins an und wünscht Frau Kaller beruflich und privat alles Gute für die Zukunft.

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stolpen und Neuwahl des Vorstandes des Fördervereins



Am 14.05.2022 fand die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stolpen im neuen Gerätehaus statt. Der Ortswehrleiter Ronny Kegel; als auch der Jugendfeuerwehrkamerad Timmy Woditzka und der Vereinsvorsitzende Uwe Jakobowski gaben einen kurzen Bericht über das Jahr 2021. Es folgten die Grußworte von Bürgermeister Uwe Steglich; des Feuerwehrverbandsvorsitzenden Udo Krause und Stadtwehrleiter Silvio Thierse. Unser Bürgermeister Herr Uwe Steglich führte Ehrungen und Beförderungen von Feuerwehrmitgliedern durch.

Geehrt wurden:	10 Dienstjahre	Sven Scholz Sven Henke Tom Morawa Oliver Peidl
	40 Dienstjahre	Bernd Kaulfuß Maik Schulze
Beförderungen:	50 Dienstjahre Feuerwehrfrau	Hans-Jürgen Rasche Vivien Scholz Melissa Mensch Julia Kaulfuß
	Feuerwehrmann	Marvin Wendl Franz Boden
	Oberfeuerwehrmann Löschmeister	Leon Meinel Julius Lehm Danilo Kaulfuß
	Oberbrandmeister Löschmeister	David Ehnert Bernd Kaulfuß

Im Anschluss daran wurde die Neuwahl des Vorstandes des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Stolpen e.V. durchgeführt. Zum Vereinsvorsitzenden wurde Uwe Jakobowski gewählt, zum Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden Michael Wendl, zur Kassiererin Uta Wehmann und Schriftführerin Julia Kaulfuß. Als Beisitzer im Vorstand wurden gewählt: Wehmann, Jenny; Leon Meinel; Tom Morawa und Maik Männchen. Zusammen mit den Partnern klang der Abend mit gutem Essen und Tanzmusik aus.

Wehrleitung und Vereinsvorstand



»Stolpner Anzeiger«

Amtsblatt der Stadt Stolpen mit den Ortsteilen Stolpen, Langenwolmsdorf, Helmsdorf, Lauterbach, Rennersdorf-Neudörfel und Heeselsicht

Der »Stolpner Anzeiger« erscheint monatlich, jeweils am 1. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
 Telefon (0 35 35) 4 89-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Stolpen
 Markt 1, 01833 Stolpen

- Verantwortlich für den nichtamtlichen und sonstigen Teil sowie Anzeigenteil/Beilagen:
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
 An den Steinenden 10,
 vertreten durch Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
 www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



**8. – 14.8.
Stolpen**

**Kultur
SOMMER
2022**

Die Goldene Gans – Figurentheater mit Bianka Heuser

Mo 8.8. | 10.30 Uhr | Ratssaal im Alten Amtsgericht, Markt 26

Kinder-Ferienfilm

Mi 10.8. | 10.30 Uhr | Ratssaal im Alten Amtsgericht

Sa 13.8. + So 14.8. | 16.00 Uhr | Ratssaal im Alten Amtsgericht

Länder-Leute-Landmaschinen: FORTSCHRITT in Großbritannien

Do 11.8. | 19.00 Uhr | Ratssaal im Alten Amtsgericht, Markt 26

Poesie und Harfenmusik mit Matthias Stark und Katharina Müller

Fr 12.8. | 19.00 Uhr | Altes Amtsgericht, Markt 26

It's Swing-Time mit den Perky Pollyvocs

Sa 13.8. | 18.00 Uhr | Altes Amtsgericht, Markt 26

Filmtage Stolpen: Sommerfilmnacht

Sa 13.8., So 14.8. | 20.30 Uhr | Altes Amtsgericht, Markt 26

Gräfin Cosel gibt sich die Ehre – Sonderführung

So 14.8. | 11.00 Uhr | Burg Stolpen

Treff mit Musik im Innenhof | So 14.8. | 18.00 Uhr | Altes Amtsgericht

www.kultursommer-win.de

Auftakt-Workshop zum Projekt „Jugendbeteiligung“

Am 14. Juni hat im Gogelmoschhaus die erste Informationsveranstaltung zur Gründung eines Jugendparlaments für Stolpen stattgefunden. In dem zweistündigen Workshop konnten die Jugendlichen selbst aktiv werden und ihre Meinungen und neuen Ideen für ihre Zukunft in Stolpen und seinen Ortsteilen entwickeln.



Besonders spannend war es für sie, von Projektleiter Roman Lesch anhand eines Planspiels zu erfahren, auf welchem, nicht ganz einfachen Weg ihr Vorschlag auch zur Verwirklichung gelangen kann. Gut gefiel den Teilnehmenden die lockere Atmosphäre untereinander. „Erstaunlich war, dass es unter uns Jugendlichen zu vielen Themen die gleiche Meinung gab“, stellt Josephine Barthel (17) fest. „Ich finde es schön, dass auch an die jüngere Generation hier in Stolpen gedacht wird, und wir uns bei Entscheidungen, die uns

betreffen, nun mit einbringen können“, äußert sich Finn Kloose (16) begeistert über dieses Projekt, das die Partizipation von Jugendlichen in der Kommune fördert - was seit 2018 übrigens im Paragraph 47a der Sächsischen Gemeindeordnung verankert ist.

Der nächste Workshop findet am Montag, dem 4.7.22, um 16:30 Uhr im Gogelmoschhaus statt. Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren, die in Stolpen und seinen Ortsteilen wohnen, sind herzlich eingeladen zu kommen!

Anmeldung:
verein@gogelmoschhaus.de
 Tel.: 035973-849170
 Ansprechpartnerin:
 Ute Theilen



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Kostprobe der Spielbühne im Stolpener Land beim Internationalen Picknick

Beim Internationalen Picknick, unserem großen Sommerfest am Sonntag, dem 10. Juli, gibt es im vielseitigen kulinarischen und unterhaltsamen Programm ein besonderes Highlight:

Die Spielbühne im Stolpener Land wird exklusiv für diesen Anlass einen kleinen Ausschnitt ihres Theaterstücks aufführen, das im nächsten Jahr Premiere haben wird.

Die Schauspieltruppe setzt sich aus Stolpener Laiendarstellern jeden Alters zusammen. Unter der Leitung von Jörg Bretschneider und Jörg Kandl entwickeln sie seit Anfang des Jahres eine kurzweilige Geschichte mit vielen Bezügen zu regionalen Gegebenheiten rund um Stolpen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



mitEINander
STOLPENER LAND



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Donnerstag
30. Juni 2022
19 Uhr

ALTES
AMTSGERICHT
Rathaus | Markt 26 | 01833 Stolpen

Stolpener
Gespräch

zum Jahresthema 2022
"Nach mir? DIE ZUKUNFT!"
Moderation: Peter Ufer

Podiumsdiskussion mit
interessanten Gästen:
Bürgermeister Uwe Steglich,
Burgchef Uli Kretzschmar
Vertreter des Stolpener
Gewerbes und natürlich
junge und ältere Bürger
des Stolpener Landes.

20
Nach mir? DIE ZUKUNFT!
22

Eintritt frei!

E-Mail: stolpen-information@t-online.de
Weitere Infos unter www.stolpen.de



mitEINander
STOLPENER LAND

Veranstaltungen

30. Juni 19:00 Uhr
Stolpener Gespräch
Altes Amtsgericht

10. Juli, 16:30 Uhr
Kostprobe der Spielbühne beim Internationalem Picknick
GogelmoschHaus

Repair-Café und Krabbelgruppe

Zwei gut bewährte Angebote, die seit vielen Jahren im GogelmoschHaus stattfinden, können im Rahmen des Landesprogramms Soziale Orte „mitEINander Stolpener Land“ weiterlaufen.

Das Repair-Café findet jeden zweiten Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr statt und erwartet BesucherInnen mit ihren defekten elektronischen Geräten. Bei Kaffee, Kuchen und guten Gesprächen wird getüftelt, gefachsimpelt und repariert. Nächster Termin: **13.09.2022. Um Voranmeldung wird gebeten!**



Eltern mit ihren Kindern sind herzlich eingeladen, jeden **Donnerstag ab 9:30 Uhr** unsere Krabbelgruppe zu besuchen. Im Fokus steht der Austausch zwischen den Eltern und die ersten sozialen Kontakte der Kinder. **Eine Voranmeldung ist erwünscht!**

Tel.: 035973/849170 oder verein@gogelmoschhaus.de

Poetry Slam Workshop im GogelmoschHaus

Eine Rennfahrerin, die durch Stolpens Gassen rast, eine Piratin, die zu viel Zucker im Kaffee hasst oder auch ein Quallentaucher, der Tomaten mit lustigen Gesichtern züchtet, lernten wir am Samstag Mittag kennen. Jonas Galm, sächsischer Poetry Slam Gewinner 2021, erschuf eine Welt, in der wir uns kurz fallen lassen konnten. Kleine Übungen für Performance-Sicherheit lockerten unsere Muskeln und Stimmen. Ein kleiner, entspannter Spaziergang sorgte für Inspiration. Denn eine kleine Herausforderung stellte sich uns: Wir sollten einen Text schreiben, was wir beim Spaziergang mit nur einem Sinn wahrgenommen hatten. Ob es riechen, fühlen oder schmecken war; die vorgetragenen Texte ließen



uns den Spaziergang nochmal auf eine ganz neue Art und Weise Revue passieren. Weitere Übungen und Ideen fürs Texte schreiben wurden ins eigene Repertoire aufgenommen. Mit einem leckeren Abendessen und Wassererdbeeren ;) ließen wir diesen kreativen Tag ausklingen. Vielen Dank nochmal an Jonas.

Gogelmosch
e.V.

Schafbergblick 1
01833 Stolpen
035973/849170
verein@gogelmoschhaus.de
<https://www.gogelmoschhaus.de>

ALTES
AMTSGERICHT

Markt 26
01833 Stolpen
035973/27313
stolpen-information@t-online.de
<https://www.stolpen.de>

Der Sommer

Der Sommer, der Sommer,
Das ist die schönste Zeit:
Wir ziehen in die Wälder
Und durch die Au'n und Felder
Voll Lust und Fröhlichkeit.



Der Sommer, der Sommer,
Der schenkt uns Freuden viel:
Wir jagen dann und springen
Nach bunten Schmetterlingen
Und spielen manches Spiel.

Der Sommer, der Sommer,
Der schenkt uns manchen Fund:
Erdbeeren wir uns suchen
Im Schatten hoher Buchen
Und laben Herz und Mund.

Der Sommer, der Sommer,
Der heißt uns lustig sein:
Wir winden Blumenkränze
Und halten Reigentänze
Beim Abendsonnenschein.

August Heinrich Hoffmann von Fallersleben (1798-1874)

Schrankladen für Selbstgemachtes aus dem Stolpener Land



Angefangen hat es mit dem Stolpener Rhabarber, der von leidenschaftlichen Hobbyköchinnen zu köstlichen Produkten verarbeitet wurde. Diese sind im GogelmoschHaus zur Selbstbedienung mit einem Betrag in die Vertrauenskasse erhältlich. Im hübschen Ladenschrank präsentieren sich

mittlerweile viele andere selbstgemachte Produkte, wie z.B. Pfefferminzsirup, Salbei-Honig und Holunderblüten-Sirup.

Am besten kommen Sie vorbei und probieren selbst, wie gut es schmeckt!



Gogelmosch e.V.
Schafbergblick 1
01833 Stolpen

1. MarktwiesenPicknick

Am 17.06. kam auf dem Marktplatz fast ein bisschen Stadtfest-Feeling auf. Die Liegestühle und Schirme waren aufgestellt und Menschen konnten sich gesellig zusammenfinden. Einen leckeren Imbiss gab es vom Goldenen Löwen.

18 Uhr startete außerdem der 24-Basaltlauf und alle Läufer wurden fleißig angefeuert.

Bis Mitternacht herrschte eine angenehme ausgelassene Stimmung, wenn auch noch Platz an den Tischen und auf den Liegestühlen für mehr Stolpener Ländler gewesen wäre.

Der Marktplatz eignet sich hervorragend für entspanntes Beisammensein. Packt doch auch einfach mal eure Familie und Freunde ein und macht es euch hier gemütlich.



Malteser Hilfsdienst e. V. Trauercafe

Einladung zum Trauercafe am Freitag, dem 1. Juli 2022

Ort: „Gogelmosch“ Schafbergblick 1, in 01833 Stolpen.

Unser Trauercafe ist ein offenes Angebot für Trauernde

- die ihrer Trauer Raum im Alltag geben möchten.
- die im Austausch mit gleich und ähnlich Betroffenen Trost und Kraft für den eigenen Weg finden möchten.
- die ihre Sorgen und Ängste ansprechen wollen.

Das Trauercafe bietet einen geschützten Raum mit der Möglichkeit zum Schweigen, zum Reden, zum Weinen aber auch zum Lachen. Einmal monatlich immer am ersten Freitag von 15 – 17 Uhr hat das Trauercafe geöffnet.

Wir laden Sie herzlich ein und freuen uns auf Ihr Kommen.

Unsere Kontaktdaten: Christine Walther/Christa Tinz

Telefon: 035973 26592

E-Mail: hospitz@malteser-neustadt.de

Stolpener Sportnachrichten

Einladung

zur jährlichen Mitgliederversammlung des SV Blau-Gelb Stolpen e.V.



am Freitag, dem 9. September 2022,
um 19.00 Uhr

im Clubraum am Burgstadion, Pirnaer Landstraße 3, 01833
Stolpen

Für die Mitgliederversammlung ist folgende Tagesordnung vor-
gesehen

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bericht des Vorstandes, Bericht der Abteilungsleiter,
Bericht des Kassenswartes und Bericht des Kassenprüfers
4. Anträge, Beschlussfassungen
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Neuwahl des Kassenprüfers
8. Anfragen
9. Schlusswort des Vorsitzenden

Der Vorstand

Anzeige(n)

+ küchenplus	seit 1965 in Bischofswerda
+ electroplus	MEHNERT
Wir machen Ihr Leben leichter	Bergstraße 19a • 01877 Bischofswerda Tel. (0 35 94) 70 61 62 www.kuechen-mehnert.de

	Garten- und Landschaftsbau
<small>Ihre Experten für Gärten & Landschaft</small>	Baggerarbeiten · Erdarbeiten · Pflasterarbeiten · Baugruben · Transporte Sand · Kies · Frostschutz · Splitt · Erde-Kompost Anlieferung schnell und zuverlässig auch Kleinstmengen Feuerholz · Schnittholz / Lohnschnitt
SAISONANGEBOTE:	Neu bei uns - GAS -
* Weidebedarf * Quedlinburger Saatgut * Blumenerde * Dünger/NPK * Gartengeräte * Hackschnitzel * Rindenmulch * Futtermittel * Mineralfuttermittel * Tränken * Futtertröge * Schädlingsmittel * Arbeitsbekleidung * Arbeitsschuhe * Kaminholz gesackt	
Haus - Hof - Gartenmarkt	
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8 – 17 Uhr · Sa. 9 – 12 Uhr	
Ehrenberger Landservice GmbH	
Hauptstraße 105 · 01848 Ehrenberg Telefon 035975/81252 www.landservice-ehrenberg.de	

Zum ersten Mal Wettkampfluft schnuppern

Am 21. Mai 2022 war es für die Kleinsten des SV Blau-Gelb Stolpen (Abteilung Fußball) so weit. Es stand das erste Fußballfestival auf dem Plan - mit richtigen Trikots, auf herrlichem Fußballrasen und „echten“ Gegnern. Bisher absolvierten die Jungen und Mädchen der G-Jugend (Jahrgang 2015/2016) nur einen reinen Trainingsbetrieb.



Seit zwei Jahren findet ein Umdenken im Deutschen Fußball-Bund statt. Die bisherigen Wettkampfformen des Kinderfußballs wurden überarbeitet. Wichtiges Ziel der neuen Spielformen ist es, den Kindern mehr Spaß am Spiel zu bereiten. Dies soll in erster Linie durch kleinere Mannschaften erreicht werden. Die Kinder spielen nun im 2 gegen 2 oder 3 gegen 3 und haben dadurch mehr Ballkontakte, Spielminuten und letztendlich auch die Chance mehr Tore zu erzielen. Das Spielfeld ist etwa 16 x 20m groß und besteht aus vier Toren.



Das Trainerteam um Lucy Wels, Michael Tschipke und Konrad Knöfel traf sich kurz nach 9 Uhr mit insgesamt neun Kindern und ihren Eltern auf dem Gelände des Volksbank-Stadions in Neustadt/Sachsen. Die Kinder waren bester Laune und auch die Eltern freuten sich beim ersten „Härtetest“ für ihre Schützlinge dabei sein zu können. An diesem Tag nahmen mehr als 30 Mannschaften von der G- bis zur E-Jugend teil. Bei bestem Wetter startete das Turnier kurz

vor 10 Uhr. Die G-Jugend des SV Blau-Gelb Stolpen nahm mit zwei Mannschaften am Turnier teil. Eine Hälfte des Großfeldrasenplatzes war dabei für die G-Jugendlichen reserviert. Über acht Spielfelder wurden in einer U-Form aufgebaut. Dies hat den Hintergrund, dass die neuen Spielformen des Kinderfußballs keine klassische Turniertabelle und Ergebnisse auf dem Papier mehr vorsehen. Es ist viel einfacher geregelt und auch verständlicher für die Kinder. Der Sieger eines Spiels rückt ein Spielfeld weiter, der Verlierer ein Spielfeld zurück.

Jede Mannschaft absolvierte im Laufe des Turniers sieben Spiele á sieben Minuten. Dazwischen lagen meist nur wenige Minuten Pause, sodass die Kinder teilweise ordentlich ins Schwitzen kamen. Beide Stolpener Mannschaften haben Spiele gewinnen können, mussten aber auch Niederlagen einstecken und konnten dabei viel Erfahrung sammeln. Doch wir als Trainer meinen, dass es allen Kindern sehr viel Spaß gemacht hat und auch wir haben bemerkt, dass sich ein Wettkampf nicht im Training simulieren lässt. Und so heißt es am 9. Juli 2022 auf nach Langburkersdorf zum nächsten Festival.

Vielen Dank an alle Eltern für den reibungslosen Ablauf, an Tina und Uwe für die tollen Fotos, den SSV Neustadt/Sachsen und den Sächsischen Fußball-Verband für die tolle Organisation. Alle fußballbegeisterten Kinder können freitags ab 16:45 Uhr im Burgstadion Stolpen zum Schnuppertraining vorbeikommen. Weitere Informationen dazu gibt es auf der Website www.sv-blau-gelb-stolpen.de.

Das Trainerteam der G-Jugend des SV B/G Stolpen
Lucy, Michael und Konrad

Sachsenmeisterschaften 2022

Viele Tage, Wochen und Monate trainierten wir Turnerinnen aus Stolpen auf diesen einen Wettkampf hin- die Sachsenmeisterschaften in Chemnitz, welche nach 3 Jahren nun endlich wieder stattfinden durften. Vor allem Jasmin Tschipke und Vivien Täubrich hatten im Training immer das große Ziel vor Augen und nutzten jede freie Minute, um an ihren Übungen zu arbeiten. Ihr Fleiß zahlte sich aus- beide qualifizierten sich von den Kreis- zu den Bezirksmeisterschaften und von den Bezirks- zu den Sachsenmeisterschaften. So fuhren wir am 21. Mai in der Früh gemeinsam nach Chemnitz in die Richard-Hartmann-Halle.



Im ersten Durchgang des Wettkampfes durfte Jasmin ihr Können zeigen und beeindruckte die Kampfrichter vor allem an ihrem Lieblingsgerät, dem Stufenbarren. Die Siegerehrung für den ersten Durchgang nahte heran und bei uns allen wuchs die Spannung. Als der vierte Platz aufgerufen wurde und Jasmin auf die Mitte der Bodenfläche trat, applaudierten wir und waren überglücklich vor Stolz auf Jasmin's Viertplatzierung (ihr fehlte nur ein halbes Zehntel zum 3. Platz!).

Vivien turnte im darauffolgenden Durchgang und glänzte mit ausdrucksstarken sowie sauberen Übungen. Trotz Nervosität- wie das bei einem so großen Wettkampf nun einmal ist- zeigte Vivien vor allem auf dem Zittergerät (dem Balken) eine Übung, die uns alle staunen ließ und aus der eine ausgezeichnete Wertung resultierte. Der Höhepunkt des Tages war erreicht, als Vivien zu ihrem 3. Platz gratuliert wurde und sie über beide Ohren strahlend mit der Medaille auf dem Siegertreppchen stand.



Ich bin mir sicher, dass uns dieser besondere Tag noch lange in Erinnerung bleiben wird.

— Anzeige(n) —

- Kalk und Düngemittel
- Pflanzenschutzmittel und Schneckenkorn
- Sand, Kies, Splitt, Frostschutz angeliefert
- Baggerarbeiten (Baugruben) und Transporte

Heizöl · Dieselkraftstoff Tel. 035 973 / 28 510

AGROSERVICE
Langenwolmsdorf GmbH

Neustädter Landstr. 1B
01833 Stolpen
Tel. 0359 73/2850

Mo. - Fr. 6.30 - 15.30 Uhr · Sa. 6.30 - 12.00 Uhr Fax 26295

Jeder Mensch hat eine erste Chance verdient.

Vielen Menschen in Paraguay fehlt es an Nahrung, Bildung und vielem mehr. Wie sich für Petrona die Zukunft verbessert, erfahren Sie unter:
brot-fuer-die-welt.de/chance

Mitglied der **actalliance**

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

OT Langenwolmsdorf

Fragen, Ideen, Vorschläge sowie Spendenwünsche an:
lawodo800@langenwolmsdorf.de

Und hier
für alle Fälle
noch mal der
QR-Code,
um schnell auf
unsere neusten
Aktionen zu
kommen.



Für Geldspenden steht folgendes Konto zur Verfügung:

Kontoinhaber: Stadtverwaltung Stolpen
 Institut: Ostsächsische Sparkasse Dresden
 IBAN: DE22 8505 0300 3000 0583 88
 BIC: OSDDDE33XXX

Verwendungszweck: Lawodo800 + Spendenadresse*

*Bitte Ihre Spendenadresse
dort mit angeben, wenn Sie
eine Spendenquittung
wünschen.

Sei
mit dabei



Aus den geheimen Akten ... der Festvorbereitung zur 800-Jahrfeier in Langenwolmsdorf

Hallo Leute! Das ist alles noch nicht
offiziell, aber ich hab für euch
Folgendes herausgeschnüffelt:

Das Wichtigste für viele vorab:

DJ Felix Arnold hat sich
die Location angeschaut und **hat
zugesagt**. Es gibt noch vieles zu
regeln, aber es könnte klappen!

Es werden **Oldtimer, Motorräder**
und **Simsonmodelle** ausgestellt
und mit den Leuten kann man dann
auch fachsimpeln.

Langenwolmsdorf will
BACKEN: 800 Kuchen-Stücke

Save the Date!
18.5. - 21.5.23
(Männertags-Wochenende)

Fragen, Ideen, Vorschläge sowie Spendenwünsche an:
lawodo800@langenwolmsdorf.de

Für Euch

SPITZ
gekriegt



Ein cooler **800-km-Lauf** ist in
der Planung!

Die **Volleyballer** bereiten ein
Turnier vor und es wird einen
Zumba-Workshop geben.

Ein **Familientag** wird in
den Details besprochen und die
Partypiloten sind
angesagt.

Außerdem wird für das Fest ein tolles
Feuerwerk vorbereitet.

Oh, jetzt muss ich aufhören.

Ich wollte Euch einfach
etwas **Vorfreude**
schenken ...

Euer Spitz(el)
von LAWODO 800

PS: Nicht
Weitersagen!!!

Sei
mit dabei

Kita-Nachrichten

Nachrichten aus der ASB-Kita Schlumpfenland



Liebe Kinder und Eltern,

mein Praktikum im Hort der ASB Kita Schlumpfenland in Langenwolmsdorf ist zu Ende und auch für mich geht es wieder zurück auf die Schulbank, um meine Erzieherausbildung fortzusetzen. Ich bin froh, 11 Wochen in der Einrichtung gearbeitet zu haben, da ich hier eine Menge lernen konnte für meine weitere Arbeit als Erzieherin. Es war eine schöne und unvergessliche Zeit mit vielen Erlebnissen als auch Herausforderungen. Mir machte es großen Spaß, die Kinder im Freispiel zu begleiten, mit ihnen Spiele zu spielen, zu quatschen und neue Sachen zu entdecken. Auch zu unseren Projekttagen scheute ich mich nicht, Angebote mit den Kindern durchzuführen. Auch wenn nicht immer alles wie geplant verlaufen ist, konnte ich neue Erkenntnisse sammeln. Und das Wichtigste ist, dass es auch den Kindern Freude bereitet und sie sich dadurch weiterentwickeln konnten.

Ich bedanke mich bei meinen Kolleginnen für die herzliche Aufnahme im Team, für das entgegengebrachte Vertrauen und Unterstützung während meines Praktikums.

Danke für Alles!

Ihre Fränzi Heinrich



Vereinsleben

48-Stunden-Aktion der Jugendfeuerwehr Langenwolmsdorf

Auch in diesem Jahr nahm die Jugendfeuerwehr Langenwolmsdorf wieder an der 48h-Aktion vom Jugendring teil, welche vom 20.05.2022 bis 22.05.2022 stattgefunden hat.

In diesem Jahr hatten wir uns gleich mehrere Projekte als Ziel gesetzt.

Schweren Herzens mussten wir feststellen, dass im Niederdorf die Bushaltestelle leider von Graffiti Sprühern Heim gesucht wurde. Dies war unser Projekt im Jahr 2018. Wir haben alles neu gestrichen und unser altes Feuerwehrauto auf eine Seite aufgemalt.

Nicht nur im Inneren wurden die Wände vollgeschmiert, sondern auch das Bild von unserem alten Feuerwehrauto wurde verschandelt, welches Wohlgermerkt von Kindern und Jugendlichen in mühevoller Arbeit angebracht wurde. Leider wird diese Arbeit nicht geachtet. Nichts desto trotz wollten wir dies nicht so stehen lassen und somit ist ein Trupp mit Eimer, Farbe und Pinsel angerückt und haben versucht die Schmierereien zu entfernen, was uns auch gut gelungen ist.

Unser Hauptprojekt beschäftigte sich in diesem Jahr mal nicht mit Streifarbeiten, so wie es die letzten Jahre der Fall war. In diesem Jahr wollten wir mal etwas für unsere Umwelt tun.

Am 21.05.2022 trafen sich alle Kinder und Jugendlichen um 9:00 Uhr am Gerätehaus in Strapazierfähiger Kleidung, denn wir wollten Vogelhäuser und Nistkästen bauen. Unsere Jugendwartin hatte für beides Schablonen aus Holz vorbereitet. Diese konnten wir auf großen Holzplatten aufzeichnen und im Anschluss von unserem Wehrleiter und Tischlermeister aussägen lassen. Es war gar nicht so einfach, da hier genaues Arbeiten abverlangt wurde. Da sonst die einzelnen Teile am Ende alle nicht zusammen passen würden. Als die ersten Teile ausgesägt waren, konnten wir mit Schleifpapier alle Kanten von den Brettern abschleifen. Mit dem entgraten der Kanten war ein Großteil unserer Arbeit geschafft und bei dem einen oder anderen hat sich das Hungergefühl eingestellt. Somit nutzen wir dies für unsere Mittagspause.



Es waren alle sehr fleißig, aber dennoch hatten wir ein bisschen was vor uns und somit haben wir sehr Zeitnah unsere Arbeit wieder aufgenommen. Mit Hilfe von unseren Betreuen konnten alle Kinder ihre Projekte mit einem Akkuschrauber und Schrauben selbst zusammen bauen, was für viele gar nicht so einfach war. Alle Floriansjünger konnten sich ein Vogelhaus und einen Nistkasten anfertigen und die Ergebnisse können sich wirklich sehen lassen. Wir hoffen sehr, dass diese von unseren Heimischen Vogelarten auch angenommen wird.

Da alle super mitgemacht haben und wir sehr gut in der Zeit lagen, haben wir nun auch noch unser drittes und letztes Projekt gemeinsam umgesetzt. Im Jahr 2023 feiert unser Ort das 800 jährige Bestehen. Dabei wurde von den Organisatoren eine Baumpflanzaktion „Lawodo 800“ ins Leben gerufen. Dabei sollen im Ort/Gemeinde 800 Bäume gepflanzt werden. Auch wir als Jugendfeuerwehr haben uns an diesem Projekt beteiligt. Mit Schaufel und Spaten versuchten wir ein großes Loch zu Graben. Es war gar nicht

so einfach, da wir immer wieder auf Steinhaufen gestoßen sind. Mit viel Kraft und Mühe haben es die Großen unter uns dennoch geschafft. Von den 800 verkauften Baummarken hat die Jugendfeuerwehr einen Baum auf dem Gelände der Feuerwehr gepflanzt, welche mit der Nummer 112 versehen wurde.



Allen Kindern und Jugendlichen hat es sehr viel Freude bereitet und das Ergebnis kann sich sehen lassen.

Insgesamt beteiligten sich 34 Gruppen aus dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an dieser Aktion, wovon 6 Gruppen aus der Gemeinde Stolpen kamen.

Am 25.05.2022 fand die Abschluss Veranstaltung in der Jugendfeuerwehr Dohma-Cotta-Goes statt.

Für alle Jugendgruppen gab es ein Pokal, als Dankeschön für die Teilnahme. Bei Verpflegung, Spaß und Unterhaltung war es ein sehr schöner Abend als Abschluss.

Besonders möchten wir uns bei allen fleißigen Helfern für die Unterstützung dieser Aktion bedanken, denn ohne sie wäre die Durchführung nicht möglich gewesen.

OT Helmsdorf

Gratulationen

Unseren Jubilaren, die in der Zeit vom 1. Juli bis 4. August Geburtstag haben, gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit, Wohlergehen sowie viel Freude im neuen Lebensjahr



Herr Gunter Wicke am 06.07. zum 70. Geburtstag

Uwe Steglich
Bürgermeister

Sven Wehner
Ortsvorsteher

Vereinsleben

Am 6. August 2022 soll in Helmsdorf, dass nun schon 9. Simson-treffen der „IG Simson-treffen Helmsdorf“ stattfinden.

Liebe Simson-Freunde aus nah und fern, Liebe Helmsdorfer,

Am ersten Sonnabend im August soll es wieder so weit sein: Das Knattern unzähliger Zweitakt_Motoren wird im ganzen Ort zu hören sein, Gemischgeruch wird in der Luft liegen. Wir möchten euch recht herzlich zu unserem, für Helmsdorf schon zur Tradition ge-

wordenen, Simson-treffen einladen. Ab 10 Uhr öffnen wir wie gewohnt am Gemeindezentrum Helmsdorf, Wesenitzstraße 48, unsere Pforten für Euch und heißen Euch mit euren Simsons herzlich willkommen.

Selbstverständlich begrüßen wir auch alle Schaulustigen ohne Gefährt.

Fahrzeuggestaltungen, Moped-Limbo und eine Ausfahrt werden Höhepunkte unseres Treffens

sein. Also hübscht eure geliebte Kicke nochmal richtig auf oder verkriecht euch an heißen Sommertagen in die schattige Werkstatt, um ein besonders flaches Exemplar vorführen zu können.

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt!

Bei allen umliegenden Nachbarn des Festplatzes möchten wir uns schon jetzt für das aufgebrachte Verständnis eventueller Beeinträchtigungen bedanken!

Wir freuen uns auf euch!

Mit Zwei-Takt-Grüßen,

Eure IG Simson-treffen Helmsdorf mit dem Unser Helmsdorf e. V.

OT Lauterbach

Gratulationen

Unseren Jubilaren, die in der Zeit vom 1. Juli bis 4. August Geburtstag haben, gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit, Wohlergehen sowie viel Freude im neuen Lebensjahr



Frau Christa Kalusche am 11.07. zum 85. Geburtstag

Uwe Steglich
Bürgermeister

Sven Böhmer
Ortsvorsteher

Vereinsleben

Der Kultur- und Bürgerverein Lauterbach e. V. lädt ein

zur

Kräuterwanderung

am Sonntag, 10. Juli 2022. Wir treffen uns wie immer vor dem Erbgericht in Lauterbach und wandern 10.00 Uhr begleitet von volkstümlichen Weisen auf von Kräutern gesäumten Wegen durch unsere wunderschöne Natur rund um Lauterbach.

Auf unserem Weg werden kleine Pausen eingelegt, wo wir die Kräuter bestimmen, was sie für eine Heilwirkung haben und wie wir sie verarbeiten können.

Jetzt zur Sommerszeit wachsen viele Kräuter, die die Sonne speichern, was uns in den Wintermonaten zugute kommt. Ob als Tee, Ölauszug oder zu Cremes verarbeitet, helfen sie uns, die graue Zeit gut zu überstehen.

Nach ungefähr 2 Stunden ist dann unsere Wanderung beendet. Bitte denkt an ein Körbchen und evtl. ein kleines Messer.

Bis dahin eine gute Zeit wünschen

die Mitglieder des Kultur- und Bürgervereins e. V. Lauterbach.

Jagdgenossenschaft Lauterbach

Die Jagdgenossenschaft Lauterbach fasste in ihrer Mitgliederversammlung am 13.04.2022 den Beschluss, den Pachtvertrag um eine Periode zu verlängern.

Der Vorstand

Kirchennachrichten



Ev.-Luth. Kirchgemeinde „Stolpener Land“

Monatsspruch Juli:

*Meine Seele dürstet nach Gott,
nach dem lebendigen Gott.*

Psalm 42,3

UNSERE GOTTESDIENSTE

3. Juli – 3. Sonntag nach Trinitatis

17.00 Uhr Kirche Langenwolmsdorf – Abendmahlgottesdienst mit Kindergottesdienst

10. Juli – 4. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Pfarrhof Lauterbach – regionaler Gottesdienst mit Posaunenchor

17. Juli – 5. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Kirche Altstadt – Gottesdienst

24. Juli – 6. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Kirche Langenwolmsdorf – Gottesdienst

31. Juli – 7. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Kirche Stolpen – Gottesdienst

07. August – 8. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Kirche Langenwolmsdorf – Gottesdienst

Wir sind froh und dankbar, dass wir Gottesdienste feiern können. Sie sind herzlich willkommen.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Der Kirchgemeindegemeinschaft „Nördliche Sächsische Schweiz“ sucht ab Juli für die Kirchgemeinde Stolpener Land einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für Reinigungs- und Hausmeisterarbeiten. Die Stelle ist auf 4 Stunden pro Woche begrenzt. Bitte melden Sie sich bei Interesse im Stolpener Pfarrbüro unter 035973-26409 oder unter pfarramt@kirche-stolpen.de.

Ausfahrt der Kirchgemeinde Stolpener Land

Liebe Seniorinnen und Senioren! Liebe Reiselustige des Stolpener Landes!

Am 1. September 2022 möchten wir wieder eine Ausfahrt in unsere schöne Umgebung starten. Ziel soll das Zittauer Gebirge mit seiner reizvollen Landschaft und schönen Umgebendehäusern sein. Wir fahren über Neustadt - Hohwald - Oppach - Ebersbach direkt nach Großschönau. Die Großschönauer Dorfkirche ist die zweitgrößte in Deutschland. Lassen Sie sich davon in einer kleinen Führung überzeugen. Anschließend werden wir uns in Johnsdorf nach einer Gondelfahrt mit Kaffee und Kuchen stärken. Eine kleine Rundfahrt durch das Zittauer Gebirge ermöglicht vielleicht einen Weitblick zum Jeschken und das Böhmisches Mittelgebirge, das Wetter wird es richten. Auf dem Rückweg gibt es ein individuelles Abendessen im Kretscham Friedersdorf. Dies ist im Reisepreis nicht enthalten. Frisch gestärkt treten wir den Heimweg an.

Anmeldungen können ab sofort über Pfarramt Stolpen Tel. 035973 26409 oder Carola Gondek Tel. 035973/ 24829 erfolgen.

Leistungen - Busfahrt mit Reiseleitung, Kirchenführung, Kaffeetrinken

Preis: 43.00 Euro (Bezahlung erfolgt im Bus)

ABFAHRTSZEITEN (ca.-Angaben!) :

Langenwolmsdorf Oberdorf 11:15 Uhr, Gemeindezentrum 11:20 Uhr, Zenker 11:25 Uhr

Stolpen Ärztehaus 11:30 Uhr, Schützenhausstr. 11:35 Uhr, Pfarrfelder 11:45 Uhr

Stolpen Altstadt 11:50 Uhr Pirnaer Landstraße

Helmsdorf Erbgericht 12:00 Uhr

Das Reiseunternehmen Steglich und Carola Gondek freuen sich auf einen schönen gemeinsamen

Nachmittag. Bis dahin grüßen wir Sie recht herzlich. Bleiben Sie alle behütet!

Neubau barrierefreier Zugang Stadtkirche Stolpen

Am 19. Januar begann der Bau des barrierefreien Zugangs zur Stadtkirche. Möglich wurde dieses Vorhaben durch die Unterstützung der Initiative „Lieblingsplätze für ALLE“ vom Freistaat Sachsen und Spendern.

Zunächst wurden die alten Stahlgussglocken mittels eines Kranes beiseite geräumt, um Baufreiheit zu haben. Das Interesse der Stolpner war dabei riesengroß. LKW, Radlader und Bagger rollten an, um das bestehende Erdreich auf der gesamten Zugangsfläche abzutragen. Dabei wurden 380 Tonnen ausgehoben.

Beim Abtragen des bestehenden Erdreichs kam erschwerend hinzu, dass wir in Stolpen auf einem erloschenen Vulkan wohnen und es notwendig wurde, große Mengen an Basalt mittels schweren Geräts abzutragen - Tagelang wurde nun „gehämmert“. Das Frostschutz Mineralgemisch musste erst einmal seitlich auf dem Kirchengparkplatz gelagert werden. Die Kanalisation wurde neu verlegt und ein Frostschutzuntergrund von 70 cm geschaffen. Dafür wurden 96 m³ Mineralgemisch eingebracht.

Als die Tragschicht fertig war, konnten 180 m² Granitpflaster verlegt werden, was dem Ganzen einen sehr guten Charakter verleiht. Parallel dazu wurde auch der Aufgang zur Burg mit 12 Granitblockstufen erneuert.

Der barrierefreie Zugang erfolgt nun über die Ostseite unserer Kirche durch die Sakristei und ermöglicht Rollstuhlfahrern den Zutritt in die Kirche.

ALLES in Allem ein sehr gelungenes Projekt. Wir danken allen beteiligten Firmen für die Ausführung der Arbeiten.



Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Oberottendorf

Wir laden Sie herzlich zu folgenden Gottesdiensten ein

Sonntag, 3. Juli – 3. Sonntag nach Trinitatis

10:30 Uhr Lauterbach Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 10. Juli – 4. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Lauterbach Waldgottesdienst für alle Gemeinden in der Umgebung mit anschließendem Essen

Sonntag, 24. Juli – 6. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Lauterbach Gottesdienst

Unsere Zusammenkünfte

Gesprächskreise:

20:00 Uhr Lauterbach, Montag, 25.07.

Offener Frauenkreis:

09:00 - 11:15 Uhr Lauterbach, Mittwoch, 06.07.

Frauendienste:

14:00 Uhr Lauterbach, Mittwoch, 27.07.

Bibelstunde:

10:00 Uhr Lauterbach, Mittwoch, 13.07. und 27.07.

Chorproben nach Vereinbarung im Wechsel in Lauterbach/Oberottendorf!

19:00 Uhr montags

Die Friedhofsverwaltung informiert

Am Mittwoch, dem 6. Juli 2022, finden auf allen Friedhöfen Standfestigkeitsprüfungen der Grabsteine statt.

Die Überprüfung findet öffentlich statt.

In Lauterbach um 08:30 Uhr.

Orgel- und Musiksommer 2022 der Kirchgemeinde Lauterbach-Oberottendorf

mit Tom Adler
Beginn: 19:30 Uhr

1. Juli – Oberottendorf

90 Jahre John Williams – Fantasy & Filmmusik

15. Juli – Rückersdorf

Klavierabend auf dem Friedhof

22. Juli – Oberottendorf

König der Löwen – Musik aus Musicals

29. Juli – Lauterbach

Vesper

5. August – Oberottendorf

Die Fledermaus – Operettenmelodien

26. August – Oberottendorf

Salut d'Amour – Romantik in der Oper

2. September – Bühlau

Vesper

9. September – Oberottendorf

Musikalische Bilder

16. September – Lauterbach

Bummel durch Europa

24. September (Samstag!) – Oberottendorf

Lieder im Volkston – Weimarer Vokalensemble

Der Umweltkreis der Philippuskirchgemeinde Lohmen lädt herzlich ein zu einem Workshop

„Nachhaltig leben“ –

Schritte, die uns möglich sind (oder: die wir gehen können)

am **Sonnabend, dem 9. Juli 2022, im Pfarrhaus Lohmen, 10.00 – 11.30 Uhr**

Folgende Fragen stehen u.a. im Fokus:

- Bei welchem E-Mail-Anbieter lege ich meinen Account an?
- Welchen Telefonanbieter und welchen Energieversorger wähle ich?
- Welcher Bank vertraue ich mein Geld an?
- Mit welchen Putzmitteln säubere ich meine Wohnung?

Jede/r von uns trifft darüber Entscheidungen, doch die meisten Dienstleister arbeiten profitorientiert. Nachhaltigkeit, Naturschutz und Gerechtigkeit spielen in ihrer Unternehmensführung keine große Rolle. Inzwischen gibt es jedoch Alternativen.

Der **Energieberater** und **Umwelttechniker Florian Wachler** aus **Leipzig** hat sich auf die Su-



che gemacht, ist fündig geworden, wird uns informieren und von seinen Erfahrungen berichten. Außerdem wird er uns zeigen, wie man sich einfach und günstig umweltfreundliche Wasch- und Putzmittel und ein Deo selbst herstellen kann.

Bitte melden Sie sich bis spätestens 01.07.2022 zum Workshop an (Pfarramtsbüro Lohmen, Tel. 03501 588032, per E-Mail: kg.lohmen@evlks.de oder Eintrag in die Liste im Flur des Pfarrhauses) und geben Sie für die Vorbestellung der Zutaten Bescheid, ob und an welchen „Probemischungen“ (Waschmittel/Putzmittel/Deo) Sie interessiert sind.

Die Teilnahme am der Veranstaltung ist kostenlos, für die Materialien wird ein kleiner finanzieller Beitrag erbeten.

Dr. Dieter Arndt

i.A. des Umweltkreises der Philippuskirchgemeinde Lohmen

Kath. Kirchgemeinde „St. Michael“

Durch die Urlaubszeit tritt ab Samstag, den 25.06.2022 bis Sonntag, den 14.08.2022 die Sommerregelung in Kraft:

In dieser Zeit sind an allen Wochenenden in Helmsdorf und Neustadt keine Gottesdienste, aber an allen Samstagen um 17.00 Uhr in Sebnitz

Eine Ausnahme:

Sonntag, 03.07.2022, 8.30 Uhr in Neustadt

Sonntag, 10.07.2022, 8.30 Uhr Helmsdorf

Bitte beachten sie die Vermeldungen bzw. die Homepage.

Bitte halten Sie weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln ein. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Alle weiteren Informationen oder auch kurzfristige Änderungen erhalten Sie auf unserer Internetseite

www.katholische-kirche-neustadt.info

Sonstige Informationen

Apothekenbereitschaftsdienst

Die diensthabenden Apotheken erfahren Sie wie folgt:

- www.aponet.de
- www.apotheken.de
- 0351 501210 (Rettungsleitstelle)
- 0800 0022833 (aus dem Festnetz)
- 22833 (von Mobiltelefon)
- Tageszeitung (SZ)
- Notdienstkasten an jeder Apotheke

Arztbereitschaft

Zu erfragen unter: Tel. 116117

Tierärztlicher Bereitschafts- und Notdienst

Tierklinik Stolpen, OT Rennersdorf-Neudörfel,

Alte Hauptstraße 15, 01833 Stolpen

Tel. 035973 2830

Wir bitten um telefonische Voranmeldung

Müllentsorgung

Restabfall	11.07.	25.07.			
Papier		26.07.			
Gelber Sack	06.07.	20.07.	03.08.		
Bioabfall	06.07.	13.07.	20.07.	27.07.	03.08.

Es gelten die Termine des Abfallkalenders Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal.

Besuchen Sie uns auf
www.stolpen.de





Die 48h-Aktion 2022 war (der) Hammer!!!

Auch in diesem Jahr habt ihr uns gezeigt, wie vielseitig und kreativ ehrenamtliches Engagement sein kann: So wurden am Aktionswochenende vom 20. bis 22. Mai Insektenhotels und Nistkästen gebaut, Wanderwege und deren Beschilderung instand gehalten, Bänke und Zäune repariert, Müll gesammelt, Bäche von Unrat befreit, Bürgerhäuser und Jugendclubs renoviert und vieles mehr!

Die Organisatoren des Trägerverbundes, bestehend aus dem Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V., dem Pro Jugend e. V. sowie dem Kinder- und Jugendhilfeverbund Freital e. V., blicken zurück auf eine erfolgreiche Aktion im Landkreis und sagen „DANKE“.

Insgesamt nahmen landkreisweit 100 Jugendgruppen mit ihren Projekten teil. Das bedeutet, dass um die 1000 junge Menschen mit den diesjährigen 48h-Aktions-T-Shirts in Marineblau am Aktionswochenende im Landkreis aktiv gewesen sind.

Dank der finanziellen Unterstützung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie der Bavaria Klinik Kreischa und dem Soroptimist International Club Pirna konnten alle Teilnehmer*innen auch in diesem Jahr wieder mit Aktions-Shirts, die zu fairen Konditionen vom Heidenauer Textildruck hergestellt wurden und anderen Giveaways ausgestattet werden. Die Margon Brunnen GmbH stellte dankenswerter Weise wieder kostenfreie Erfrischungsgetränke für alle Gruppen zur Verfügung. Unser Dank gilt auch der Schirmherrin der Aktion, Frau Kati Kade, die am Aktionswochenende Gruppen vor Ort besucht und sich selbst ein Bild von den Projekten gemacht hat.

Die diesjährige regionale Abschlussveranstaltung der 48h-Aktion 2022 fand am 25. Mai bei der Jugendfeuerwehr Dohma-Cotta-Goes statt. Alle teilnehmenden Jugendgruppen, Unterstützer*innen und Sponsoren wurden nach Dohma eingeladen, um das ehrenamtliche Engagement der jungen Menschen zu würdigen. Neben 82 Teilnehmer*innen sind auch neun Bürgermeister und weitere Gäste der Einladung nach Dohma gefolgt. Alle Jugendgruppen wurden mit einem Pokal sowie einer Urkunde ausgezeichnet, die durch die anwesenden Bürgermeister übergeben worden sind. Bei Musik von DJ Harp und leckerem Essen vom Grill klang die 48h-Aktion 2022 am Mittwochabend aus.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen teilnehmenden Gruppen, den Mitwirkenden, Sponsoren und Unterstützer*innen der 48h-Aktion 2022 und freuen uns bereits auf die nächste Aktion im Jahr 2023.

Weitere Informationen und Impressionen finden sich unter www.jugendring-soe.de.

Bei Fragen und für nähere Informationen stehen wir unter folgender Telefonnummer 03501 781647 oder per E-Mail: info@jugend-ring.de zur Verfügung.

V.i.S.d.P. Lisa Instenberg

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2992

Unternehmerstammtisch in der Neustadthalle

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung der Wirtschaftsinitiative „Sächsische Schweiz“ e. V. lud der Bürgermeister Daniel Brade und Vorsitzende der WIN am 31. Mai 2022 zum 33. Unternehmerstammtisch in die Neustadthalle ein.

Der Einladung waren 20 Unternehmer aus der Region und weitere Vertreter aus Wirtschaft und Politik gefolgt, darunter auch Landrat Michael Geisler.

Themen des Abends waren das Interkommunale Entwicklungskonzept der Städte Neustadt in Sachsen, Sebnitz, Hohnstein und Stolpen sowie das Unternehmensnachfolgeprojekt PULS Handwerk der Kreishandwerkerschaft Südsachsen.

Im Anschluss an die Vorträge ergaben sich interessante Gespräche, die diesen informativen Abend gemütlich ausklingen ließen. Der Termin des nächsten Unternehmerstammtisches wird rechtzeitig in der Presse veröffentlicht.

Auch interessierte Unternehmen, die keine persönliche Einladung bekommen, sind zu den öffentlichen Unternehmerstammtischen recht herzlich eingeladen.



EUTB® Online-Vortragsreihe



Informationen nutzen nur dem, der sie hat

Behinderung hat viele Gesichter. Die Auswirkungen tangieren nicht nur die Betroffenen selbst. Fakt ist, dass Betroffene auf Unterstützung angewiesen sind. Möglichkeiten gibt es hier viele. Doch wie kann man den Dschungel der sozialen Hilfen durchschauen?

Hier bietet die **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®)** bundesweit Beratung und Unterstützung an. Die EUTB® sieht sich als Lotse für Ratsuchende im sozialen System. Unter dem Motto „Eine für Alle!“ erhalten ratsuchende Menschen **mit oder ohne Beeinträchtigung** und deren Angehörige eine individuelle und kostenfreie Beratung rund um die Themen Teilhabe und Rehabilitation. Dabei stehen die persönlichen Wünsche **und Ziele** im Vordergrund.

Die sächsischen **EUTB®** bieten **deshalb** gemeinsam Orientierungshilfen zu verschiedenen Themen an. Im Rahmen einer Online-Vortragsreihe möchten wir Menschen mit Beeinträchtigungen, deren Angehörige und Interessierte informieren **und aufklären**.

Teilnehmen können **alle** Interessent*innen an den Online-Veranstaltungen mit dem Smartphone, Tablet oder Computer, aber auch über Telefon. Um möglichst allen den Zugang zu ermöglichen, werden die **Veranstaltungen weitestgehend barrierefrei gestaltet, d.h.** von Schrift- als auch Gebärdendolmetscher*innen begleitet.

Sie möchten teilnehmen? Dafür senden Sie einfach eine E-Mail mit dem Thema, welches Sie interessiert, an teilhabe@luna-ev.de. Sobald uns Ihre E-Mail erreicht hat, erhalten Sie den Zugangslink zu dem gewünschten Termin.

Thema	Termin
Übergang von Schule zur Ausbildung/ WfbM – Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben	06.07.2022, 17:00 – 18:00 Uhr

Information des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

Sportlerwahl 2020/2021: Abstimmen und gewinnen!

Ihre Stimme ist gefragt: Die Sächsische Zeitung und der Kreissportbund (KSB) haben ihre 27. gemeinsame Sportlerumfrage gestartet. Nach der Absage der Vorjahreswahl werden ausnahmsweise zwei Jahre in die Wertung aufgenommen – 2020 und 2021!



Noch bis einschließlich 08. Juni 2022 können Sie für Ihre drei Favoriten **abstimmen**. Zur Wahl stehen je sechs Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften aus Vereinen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die in mindestens einem der Jahre 2020 und 2021 Erfolge feiern konnten.

Unter anderem kann man online abstimmen:

www.kreissportbund.net/sportlerumfrage. Hier finden Sie auch alle Informationen zu den 18 Kandidaten.

Die Stimmanteile aus der Leser- und Online-Umfrage sowie eine Jury-Wertung gehen je zur Hälfte ins Endergebnis ein. Unter allen Umfrageteilnehmern werden **1x2 Tickets** für eine Veranstaltung freier Wahl beim KulturSommer Pirna verlost. Die Veranstaltungsreihe vom Tom Pauls Theater & dem Kleinkunstbühne Q24 e.V. mit Open-Air-Kulturangeboten findet vom 30. Juni bis 31. Juli 2022 an den Pirnaer Elbwiesen statt.

Obendrein darf der Gewinner oder die Gewinnerin mit einer Begleitperson an der Sportgala am 01. Juli 2022 auf Schloss Burgk in Freital teilnehmen. Dort werden die drei Bestplatzierten der Sportlerwahl in jeder der drei Kategorien ausgezeichnet.

Zudem wird ein Publikumspreis vergeben. Diesen gewinnt derjenige Kandidat aller 18 Nominierten, der die meisten Stimmen im Publikums-Voting bekommen hat.

Text/Foto: Stephan Klingbeil/KSB

Mobile Pflegeberatung vor Ort – ASB Neustadt ist seit 15 Jahren mit mobiler Sozialberatung im Altkreis Sebnitz unterwegs



Plötzlich gibt es in Ihrer Familie einen Pflegefall oder Sie sind selbst betroffen durch einen Unfall, eine Krankheit? Die Suche beginnt nach Hilfe, richtigen Ansprechpartnern, die genau wissen, wo es die passende Unterstützung gibt, die Sie schnell und sachkompetent beraten.

Das beginnt mit unzähligen Antragsformularen, um Pflege und andere Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu können, geht weiter über die Frage der passenden Angebote in der Region und hört beim barrierefreien Umbau der eigenen vier Wände auf. Die Pflegeberatung bietet allen Bürgerinnen und Bürgern ein kostenloses Beratungsangebot rund um das Thema Pflege.

„Besonders wichtig ist uns dabei die trägerunabhängige Beratung. Es bestehen enge Verbindungen mit weiteren Pflegediensten der Region, den Sozialdiensten der Krankenhäuser, kommunalen Verantwortungsbereichen für Soziales sowie weiteren mit Pflege und Betreuung mittelbar und unmittelbar tätigen Unternehmen und Institutionen.“, erläutert der Geschäftsführer des ASB Neustadt, Alexander Penther.

„Wir wollen Hilfesuchende vor Ort unkompliziert, schnell und umfassend unterstützen und handeln deshalb trägerübergreifend. Wir decken das Gebiet des Altkreises Sebnitz komplett ab, das heißt von Lohmen über Dürrröhrsdorf, Stolpen, Hohnstein, Neustadt bis nach Sebnitz.“

Das Unterstützungsangebot richtet sich somit an alle Ratsuchenden, egal ob dabei eine eigene Pflegebedürftigkeit vorliegt, Angehörige zu Hause versorgt werden oder einfach nur grundlegende Informationen gewünscht werden. Natürlich hoffen wir, dass das Angebot weiterhin rege genutzt wird. Unser Mitarbeiter der mobilen Sozialberatung Christian Kowalow, selbst langjähriger Leiter einer stationären Pflegeeinrichtung, ist jeweils dienstags von 9 bis 12 Uhr im Büro des ASB-Mehrgenerationenhaus Neustadt, Maxim-Gorki-Str.11



telefonisch unter der Nummer 03596 604710 oder per E-Mail erreichbar. Aber auch Hausbesuche sind nach Vereinbarung möglich. Aufgrund des demographischen Wandels gibt es immer mehr pflegebedürftige Menschen. Der Pflegefall ist für alle Betroffenen eine große Herausforderung. Mit der persönlichen Pflegeberatung vor Ort ergänzen und komplettieren wir das vorhandene Angebot im Landkreis und schaffen für Pflegebedürftige wie für pflegende Angehörige einen echten Mehrwert.



Initiative „Apfelbäumchen für Sachsens Schulen und Kitas“

Bewerben Sie sich jetzt! Lebensraum für Insekten – und Äpfel für die Kinder! Zwei Apfelbäume hätten auf Ihrem Schulhof oder im Kita-Garten Platz? Dann unterstützen wir Sie gerne mit Apfelbäumen aus sächsischen Baumschulen!



„Apfelbäumchen für Sachsens Schulen und Kitas“ ist eine Initiative des Sächsischen Landtages (gemäß Beschluss zum Doppelhaushalt 2021/2022). Die Initiative wird im Rahmen einer Kooperation zwischen Deutschem Verband für Landschaftspflege (DVL)- Landesverband Sachsen e. V. und dem Bund Deutscher Baumschulen (BdB) e. V. Landesverband Sachsen umgesetzt. Teilnahmebedingungen Schulen oder Kitas können sich für ihren Schulhof oder ihr Kitagelände um zwei Apfelbäume als Hochstamm, Mittelstamm oder Niederstamm bewerben. Die ausführlichen Teilnahmebedingungen finden Sie unter <https://t1p.de/o5dk>. Bewerben Sie sich jetzt bis 9. September für die Herbstpflanzung 2022 Bewerbungsformular oder gerne auch bereits für eine Frühjahrspflanzung im Jahr 2023. Dazu füllen Sie einfach online einen Teilnahmebogen aus unter <https://dvl-sachsen.de/de/58/p1/apfelbaeumchen.html>. Dort laden Sie noch zwei Bilder der Fläche und ein Luftbild mit eingezeichneten Pflanzstandorten hoch. Merkblatt Mit den Apfelbäumen bekommen Sie auch bereits Wurzelschutz, Stammschutz und ggf. Befestigungsmaterial gestellt. Ein Ansprechpartner Ihrer Einrichtung kümmert sich um die Pflanzung, Wässern und Obstbaumschnitt und die künftige Apfelernte. Detaillierte Hinweise zur Obstbaumpflanzung und -pflege finden Sie unter <https://t1p.de/cs54>. Fragen beantworten Ihnen gerne: Zur Bewerbung: Zur Pflanzung und Pflege: Katrin Müller bis Ende Juli: Sophie von Eichborn DVL-Regionalbüro Sächsische Schweiz- DVL-Regionalbüro Nordwestsachsen Osterzgebirge Tel.: 03423/ 73 93 259 Tel.: 03504/ 62 96 61 ab August: Sabine Ochsner E-Mail: apfelbaum-wissen@dvl-sachsen.de DVL-Landesverband Sachsen Tel.: 03501/ 58 27 344 E-Mail: apfelbaum-orga@dvl-sachsen.de

Pflanzaktion „3 Äpfel für Goldmarie“

Streuwiesenbesitzer oder -bewirtschafter aufgepasst: der Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. lädt wieder zur Pflanzaktion „3 Äpfel für Goldmarie“ ein. Aufgerufen sind alle Besitzer oder Bewirtschafter einer Streuwiese (Fläche mindestens 1000 m²) sich mit einem kleinen kreativen Beitrag beim Landschaftspflegeverband zu bewerben. Senden Sie uns Ihre Zeichnung, Fotos, Gedicht, Kurzgeschichte oder Collage über ihren ganz persönlichen „Obst-Wiesen-Schatz“ zu. Nach einer Auswertung aller Einsendungen setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Für Ihren Beitrag erhalten Sie von uns 3 hochstämmige Obstbäume gratis, mit der Sie die Lücken auf Ihre Streuwiese schließen können. Mit dieser Pflanzaktion leisten Sie

einen wichtigen Beitrag zum Erhalt dieser wertvollen Biotope als ein Teil unserer Kulturlandschaft in unserer Region.

Durch Ihren tatkräftigen Einsatz leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Verjüngung Ihrer Streuwiese und helfen somit den Lebensraum vieler inzwischen stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten für die Zukunft zu sichern. Ebenso bewahren Sie alte sowie regionale Obstsorten und deren genetische Vielfalt für zukünftige Generationen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **31. Juli 2022** unter dem **Stichwort: „3 Äpfel für Goldmarie“** an den **Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V., Alte Straße 13 in 01744 Dippoldiswalde OT Ulberndorf**. Bitte geben Sie die Anzahl der vorhandenen Obstbäume und die Größe der Streuwiese sowie Ihre Kontaktdaten an.

Für weitere Auskünfte zur Aktion des Landschaftspflegeverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. steht Ihnen die Frau Katrin Müller, Tel. 03504 629661 oder Mail: mueller@lpv-osterzgebirge.de gern zur Verfügung.

Ihre Erfahrung zählt. VisSa-Studie zu Häuslicher Gewalt, Sexualisierter Gewalt und Stalking

ONLINE-FRAGEBOGEN

Die **VisSa-Studie** (Viktimisierungsstudie Sachsen) erforscht Gewalt gegen Frauen. Besonders wichtig dabei ist das **persönliche Erleben** der Betroffenen. Die Ergebnisse sollen Ursachen, Auswirkungen und Vorkommen von häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt sowie Stalking beschreiben. Gewalt gegen Frauen soll zukünftig verhindert und Beratungs- und Hilfsangebote verbessert werden.

Alle Frauen (ab 16 Jahren, mit und ohne Gewalterfahrung), die in Sachsen leben, sind eingeladen teilzunehmen. Einfach Link eingeben:

limesurvey.hs-merseburg.de/index.php/338532?lang=de

INTERVIEWS

Bestimmte Personengruppen sind besonders von Gewalt betroffen und erfahren zugleich Diskriminierung im Zugang zu Schutz und Hilfe, z.B. **Frauen mit Fluchterfahrung oder Behinderungen**. Deshalb wird durch persönliche Interviews die Perspektive dieser Betroffenen erfasst. Sind Sie bereit für ein **Interview**? Oder können Sie die Einladung zum Interview in **Ihre Einrichtung** tragen? Kontaktieren Sie bitte das Forschungsteam!

vissa-studie@hs-merseburg.de

Zum Fragebogen:

limesurvey.hs-merseburg.de/index.php/338532?lang=de

— Anzeige(n) —

Spenden Sie Blumen gegen das Vergessen!
www.Blumenspenden.de



Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Spendenkonto Commerzbank Kassel:

IBAN DE23 5204 0021 0322 2999 00 - BIC COBADEFFXXX



Abschied nehmen



© Pixelio/Florentine

Danksagung

Nachdem wir Abschied genommen haben
von unserer lieben Verstorbenen

Jutta Weidner

geb. Hörnig

* 6. Februar 1929 † 20. Juni 2022

sagen wir allen herzlichen Dank, die sich
in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten
und ihre Anteilnahme auf so vielfältige
Weise zum Ausdruck brachten.

Ihre Kinder Gudrun, Birgit, Jörg und Jan
mit Familien
im Namen aller Angehörigen

Helmsdorf, im Juni 2022

Bienenfreundliche Grabbepflanzung

Anzeige

Besonders Friedhofsgärtner wissen um den hohen ökologischen Wert von Friedhöfen. Schließlich sind oftmals sie es, die mit ihrem Fingerspitzengefühl und ihrer Kreativität diesen friedlichen Oasen ein Gesicht verleihen – sei es bei der Gestaltung einzelner Gräber oder des Rahmengrüns. Doch nicht nur Friedhofsgärtner, sondern jeder Hinterbliebene kann einen Beitrag zum Schutz der Bienen leisten. Denn für die Grabbepflanzung steht eine breite Auswahl an bienenfreundlichen Pflanzen zur Verfügung. Die Palette reicht dabei von A bis Z – von blühenden Adonisröschen (*Adonis vernalis*) bis hin zu der Zwergmispel (*Cotoneaster*), einem blühenden Bodendecker. Diese Blütenvielfalt liefert nahezu das ganze Jahr über Nahrung. Beliebt sind Zwiebelblüher im Frühjahr wie Krokusse und Schneeglöckchen, im Sommer Hortensien und Lavendel. Aber auch im Herbst liefern die Blüten von Glockenheide (*Erica gracilis*) und Christrose (*Helianthus niger*) Futter für viele Bienen.

Feinem persönlichen Gespräch Ihre Bedürfnisse und Ihr Anliegen mit Ihnen und Ihrer Familie besprechen.

Spp-o



Foto: GdF, Bonn

Liebe Mama,

Danke für den Weg, den Du mit uns gemeinsam gegangen bist,
Danke für Deine Nähe, wenn wir Hilfe gebraucht haben,
Danke für all Deine Liebe, Danke, dass es Dich gab.

Angelika Rückauf

Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren. Tröstend aber, zu wissen, dass viele Menschen ihr Achtung und Freundschaft entgegengebracht haben.

Herzlichen Dank

- für die vielen tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben,
- für einen Händedruck oder eine Umarmung, wenn die Worte fehlten,
- für die Tränen,
- für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft,
- für die Blumen und Geldzuwendungen und
- für die große Anteilnahme bei der Trauerfeier.

Ein besonderer Dank gilt der Rednerin Frau Simler für die tröstenden Worte und dem Bestattungsunternehmen Lohr für die einfühlsame Unterstützung.

Marco Rückauf und Ina Jetschke
im Namen aller Angehörigen



Rennersdorf-Neudörfel, im Juni 2022



Abschied nehmen



Wege der Trauerbewältigung

Anzeige

Früher waren Krankheit, Sterben und Tod in der Großfamilie unter einem Dach vereint, genauso wie Romanze, Heirat und Geburt. Heute haben viele Menschen nie lernen und auch nie erfahren können, was Sterben und Tod bedeuten und wie sie von einem geliebten Menschen Abschied nehmen und richtig trauern können. Möglichkeiten der Trauerbewältigung können sein: Geben Sie sich Zeit, um die Trauer- oder Abschiedsfeier persönlich zu gestalten. Selbst wenn keine große Trauergemeinde zusammenkommen wird.

In einem Tage- oder Trauerbuch können Sie Ihre persönlichen Gedanken und Gefühle festhalten und Klarheit bekommen. Auch können Sie Briefe an Freunde und Angehörige schreiben, um Erlebnisse noch einmal Revue passieren zu lassen. Es ist eine gut-tuende, langsame Kommunikation in der sonst so schnellen Zeit. Früher war es üblich, regelmäßig das Grab zu besuchen.

Wenn das nicht möglich ist, hilft es vielleicht, zum Gedenken eine Kerze anzuzünden oder an einen vertrauten Ort zu gehen. Nehmen Sie Abschied von alten Gegenständen, wenn das für Sie möglich ist. Vielleicht wandern sie erst einmal in eine Kiste, später in den Keller – Abschied braucht nun einmal Zeit. spp-o



Foto: Deutsche Friedhofsgesellschaft/akz-o

Für die vielen liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch herzlich geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen zum Tod unseres

Rudolf Jedrzejak

* 15.2.1921 † 28.4.2022

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn, Bekannten und ehemaligen Arbeitskollegen herzlich bedanken.

Besonderer Dank gilt seiner Hausärztin Frau Berit Rasche, der Pflegedienstleiterin Frau Zimdars und dem Team des Wohnbereiches 1 des Pflegeheimes in Stolpen sowie dem Bestattungshaus LOHR.

In Liebe und Dankbarkeit:
Ehefrau Marianne
Tochter Iris
Sohn Norbert mit Carmen
Enkel Uta, Stefan und Anne
mit Familien

Helmsdorf, im Juni 2022



*Du bist nicht mehr da, wo Du warst,
aber Du bist überall wo wir sind.*

Danke

Nachdem wir Abschied genommen haben von unserer lieben

Ursula Zinke

möchten wir uns bei allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten, ganz herzlich bedanken.

Besonderer Dank gilt der Hausarztpraxis B. Rasche/ Dr. J. Kretschmer mit Team, dem Pflegepersonal des Wohnbereiches 3 im Pflegeheim der Volkssolidarität Stolpen, der Rednerin Frau Borgwardt und dem Bestattungsunternehmen LOHR.

In liebevoller Erinnerung
Ihre Kinder Roland, Eckhard
und Uta mit Familien

Helmsdorf, im Mai 2022



*Am Ende verblasst so viel ...
ein letzter Gruß, eine vage Erinnerung,
so wie Spuren im Sand.
Doch etwas bleibt wie eingeebnet,
die Liebe, die Schmerzen
und etwas Leere in unseren Herzen.*

Anne Tusche

geb. Göhler

Wir möchten allen Verwandten, Freunden, Nachbarn, Kollegen und all jenen, die mit uns trauern, **DANKE** sagen.

Unser Dank gilt auch dem Redner Herrn Meyen und dem Bestattungshaus ANTON.

Sie wird immer in unseren Herzen bleiben.

Raik mit Paula und Aaron
Mutti und Vati
Antje mit Hendrik
Schwiegereltern
im Namen aller Angehörigen

Stolpen, im Juni 2022



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Wir suchen zum sofortigen Beginn

Arzthelfer (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit.

Orthopädische Praxis M. Hartmann

Promenadenweg 14 • 01844 Neustadt

☎ 0 35 96 / 50 18 06

✉ info@ortho-praxis-hartmann.de

Job gesucht?



Mit einem Blick ...

in den Stellenmarkt können Sie schnell und bequem fündig werden!

Weitere Jobs unter
jobs-regional.de



Sie suchen eine neue Aufgabe in einem Traditionsunternehmen?

Unsere Unternehmensgeschichte geht über 100 Jahre zurück. Mit ca. 140 Mitarbeitern und bis zu 5 Auszubildenden sind wir als Sonderanlagenbauunternehmen auf die Verarbeitung von Edelstahlblech spezialisiert. Produziert werden maßgenaue Großküchenausrüstungen, Cafeteriaanlagen, Laboreinrichtungen sowie Edelstahl- und Aluminiumkomponenten für die Industrie.

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir zum sofortigen Einsatz unbefristet und in Vollzeit Sie als

Metallbauer/Schlosser (m/w/d)

Elektromonteur (m/w/d)

Mitarbeiter Vertriebsinnendienst (m/w/d)

Wir bieten Ihnen:

- ein engagiertes, innovatives, dynamisches Team in einem hierarchiearmen zukunftsorientierten Unternehmen
- ein abwechslungsreiches Aufgabenfeld mit interessanten fachlichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem dynamischen Umfeld
- umfangreiche und strukturierte Einarbeitung in das Aufgabengebiet
- flexible Arbeitszeiten für eine gute Work-Life-Balance
- Bereitstellung von Arbeitskleidung im Fertigungsbereich

Schauen Sie gern auf unsere Homepage

www.gsstolpen.de/unternehmen/karriere und erfahren weitere Informationen zu unseren Stellenanzeigen.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Bähr wochentags in der Zeit von 08:00 - 16:00 Uhr gern unter Telefon 03 59 73 / 20-201 oder

Mobil 01 51 / 14 75 68 65 zur Verfügung. Werden Sie Teil unserer Erfolgsgeschichte und senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post oder im PDF-Format per E-Mail an baehr@gsstolpen.de.



G.S. Stolpen GmbH & Co. KG
Ernst-Uhlemann-Str. 4 • 01833 Stolpen
Tel.: 03 59 73 / 20-0 • Fax: 03 59 73 / 20-350

Guter Start im neuen Job

Anzeige

Die ersten Tage im neuen Job sind gar nicht so einfach. Die neue Chefin möchte sehen, was Sie wirklich können, und Sie selber setzen sich vielleicht unter Druck, um einen guten Eindruck zu machen. Besser bleiben Sie ruhig und gehen einen Schritt nach dem anderen. Seien Sie immer freundlich und interessiert, selber aber noch etwas zurückhaltend, denn Sie können Ihr Gegenüber noch nicht richtig einschätzen. Wichtig ist ein stets pünktliches Erscheinen und angemessene Kleidung. Seien Sie aufmerksam und offen, beobachten Sie die Arbeitsabläufe und auch das allgemeine Betriebsklima in Ihrem näheren Umfeld. Haben Sie keine Scheu Fragen zu stellen und bitten Sie um Feedback, wenn Sie die ersten Tätigkeiten selbstständig ausgeführt haben. So wissen Sie, ob Sie auf dem richtigen Weg sind und können bei Fehlern gegensteuern. Entstehen Leerlaufzeiten, weil Sie schneller waren als gedacht, bieten Sie immer Ihre Hilfe an. Und vor allem: Verkneifen Sie sich vorschnelle Kommentare oder Verbesserungsvorschläge!

Suchen

Restaurantfachkraft (m/w/d)

Koch (m/w/d)

Frühstückskraft

- Vollzeit und ganzjährig -



An der Luchsburg Nr. 1

01896 Ohorn

Tel. (03 59 55) 7 23 14

www.forsthaus-luchsburg.de

info@forsthaus-luchsburg.de

Gestalten Sie mit uns die Wasserversorgung in der schönen Sächsischen Schweiz! Der Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) ist eines der bedeutendsten Wasserversorgungsunternehmen im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge.



Wir wachsen stetig und suchen **Sie** zur Verstärkung unserer Belegschaft!

- technische Führungskräfte (m/w/d)

- technische und kaufmännische Sachbearbeiter (m/w/d)

Weitere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen mit den einzelnen Aufgabenbereichen und dem Anforderungsprofil finden Sie auf unserer Internetseite www.zvww.de/stellenanzeigen. Sind Sie interessiert an einer anspruchsvollen und langfristigen Beschäftigung? Dann bewerben Sie sich für eine dieser Positionen - bevorzugt per E-Mail.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihr Kontakt: Kerstin Scott - Bereichsleiterin Verwaltung
E-Mail: bewerbung@zvww.de | **Telefon:** 035971 / 80 60 0
ZVWV Pirna/Sebnitz | Markt 11 | 01855 Sebnitz

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir Ihre Unterlagen nach Abschluss der Stellenausschreibung nicht zurücksenden. Wünschen Sie eine Rückgabe der Unterlagen, bitten wir Sie, einen ausreichend frankierten Rückumschlag beizufügen oder diese nach vorheriger Rücksprache bei uns persönlich abzuholen. Im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallende Kosten werden nicht erstattet.



Bevorzugt regional

Anzeige

Gerade in Zeiten steigender Preise an den Zapfsäulen sind für die meisten Jobsuchenden freie Stellen im näheren Umkreis besonders attraktiv. Je kürzer der Arbeitsweg, umso geringer sind Zeitaufwand, Stressbelastung und Kosten. Im Stellenmarkt der regionalen Mitteilungsblätter finden Sie vielfältige Angebote, denn hier inserieren in der Regel Unternehmen aus dem Verbreitungsgebiet. Wer lieber online sucht, wird in regionalen Jobbörsen fündig, kann aber auch bei den bekannten großen Online-Portalen die Angebote nach Entfernung herausfiltern.



Auf den Punkt!

Wir suchen zum 01.10.2022 einen

Meßgehilfen (m/w/d)

für Vermessungsarbeiten.

Voraussetzungen sind körperliche Belastbarkeit, normales Seh- u. Hörvermögen und der Führerschein Klasse B. Probearbeiten ist sinnvoll.

Bewerbungen bitte schriftlich, mit kurzem Lebenslauf, an:
 info@vb-tessmer.de *oder*
 postalisch an: Vermessungsbüro Teßmer
 Blumenstraße 8
 01844 Neustadt in Sachsen

Nähere Informationen und vollständige Stellenbeschreibung:
<https://vb-tessmer.de/inhalt.php#Stellen>



Die Burg Hohnstein – Wahrzeichen der Stadt Hohnstein und eine einzigartige Beherbergungs- und Eventlocation in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz.

Die mittelalterliche Burganlage verfügt über ein Hotel, eine Herberge sowie ein Café mit Biergarten und wird von einem familiären Team mit viel Herzblut und Leidenschaft bewirtschaftet. In unserem romantischen Burggarten und in den rustikalen Burggewölben finden zahlreiche Veranstaltungen, Feiern und Hochzeiten statt.

Damit unser Team komplett ist, suchen wir in Vollzeit/Teilzeit oder Minijob:

Küchenkräfte (m/w/d) und Servicekräfte (m/w/d)

Das bieten wir:

- ein familiäres und eingespieltes Team
- übertarifliche Bezahlung
- steuerfreie Zuschläge (Sonn- und Feiertag)
- Sachbezug (Gutschein)
- kostenloses bzw. vergünstigtes Essen und Getränke
- frühzeitige Urlaubsplanung
- kostenloser Parkplatz
- Quereinsteiger willkommen

Haben wir Euer Interesse geweckt? Prima!

Dann freuen wir uns auf Eure Mail an:
 ✉ schrader@burg-hohnstein.info
 oder ganz unkompliziert direkt anrufen unter:
 ☎ 0174-3122965

Burg Hohnstein Betriebsgesellschaft gGmbH
 📍 Markt 1 · 01848 Hohnstein
 ☎ 035975/81202



BENZIN IM BLUT?

AUTO RUSSIG NEUSTADT - ŠKODA Partner aus Überzeugung! Wir wollen mit einer der führenden Importmarken Deutschlands weiter wachsen. Die innovativen ŠKODA Modelle bieten dafür beste Voraussetzungen. Alles, was wir jetzt noch brauchen, sind kompetente neue Mitarbeiter (m/w/d), die unser dynamisches Team verstärken.

Als mittelständisches Familienunternehmen bieten wir Ihnen ein sehr gutes Betriebsklima, abwechslungsreiche Aufgaben und hervorragende Perspektiven. Zurzeit suchen wir zur Verstärkung unseres Werkstattteams einen:

Kfz-Mechatroniker (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- > Wartung, Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen
- > Zerlegung und Zusammenbau von Fahrzeugkomponenten
- > Gewissenhafte Dokumentation aller bearbeiteten Reparaturen
- > Souveräner Umgang mit moderner, computergestützter Kfz-Diagnostik
- > Einbau von technischer Zusatzausstattung und Zubehör wie z. B. Multimediasystemen, Anhängerkupplung, Standheizung
- > Prüfung der Fahrzeuge auf ihre Verkehrs- und Betriebssicherheit inkl. Qualitätssicherung der geleisteten Arbeiten

Ihr Profil

- > Abgeschlossene Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker (m/w/d)
- > Technisches Verständnis
- > Führerschein Klasse B
- > Ausgeprägte Kundenorientierung
- > Teamgeist und hohe Motivation
- > Engagement, Lern- und Leistungsbereitschaft

Wir bieten

- > Sicheres Arbeitsverhältnis mit langfristig ausgelegter Zusammenarbeit
- > Hohe Eigenverantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten
- > Modernen, dynamischen Arbeitsplatz
- > Familiäre Arbeitsatmosphäre
- > Bereitstellung der Arbeitskleidung & Getränke
- > Pausenräume mit kostenfreien Getränken wie Wasser und Kaffee
- > Individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten
- > Mitarbeitererevents

Sie suchen eine neue Herausforderung in einem erfolgreichen Autohaus und finden sich in unserem Profil wieder? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail oder Post an:
 Auto Rußig Neustadt, z.Hd. Frau Charlotte Rußig (ch.russig@auto-russig.de)

AUTO RUSSIG NEUSTADT

Seifenweg 1, 01844 Neustadt in Sachsen
 T 03596509900
www.auto-russig.de



Oder direkt online bewerben: jobs-regional.de

Entdecken Sie über 1.500 weitere Hotels und Reisen online auf reisenaktuell.com

ReisenAKTUELL.COM
EHRlich GÜNSTIG VERREISEN!

Brandenburgische Seen

★★★★ Precise Resort Marina Wolfsbruch in Rheinsberg

Unterbringung von bis zu 3 Kindern möglich



Ihr Resort in Rheinsberg umfasst Jachthafen, Restaurants, Bar, eine Hafenkneipe, Erlebnis-Wasserwelt Kaskaden mit Hallenbad, Whirlpool, einen Fitnessbereich u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/4/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ Nutzung der Erlebnis-Wasserwelt
- ✓ Hotelparkplatz (n. V.) ✓ u. v. m.



TERMINE & PREISE in €/Person im DZ im Ferienhaus

Saison	Anreise Nächte	täglich		
		3	4	7
27.11. - 19.12.22	179	239	429	
06.11. - 26.11.22	199	269	469	
04.09. - 05.11.22	249	329	569	
04.07. - 03.09.22	-	-	749	

Preise ggf. zzgl. Wochenendzuschlag EZ auf Anfrage buchb. **Kurtaxe:** ca. 1,50 € p. P./N.

Reise-Code: **pmw**

schon ab € **179,-** p. P.
4 Tage inkl. Halbpension

Polnische Ostsee

★★★★ HAVET Hotel Resort & Spa in Kolberger Deep

Ihr Hotel befindet sich nur ca. 100 m vom Sandstrand entfernt. Ihr Hotel bietet zwei Restaurants, Lobby- und Strandbar, Aufzug, Wellnessbereich u. a. mit Hallenbad, Whirlpools u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ Nutzung von Wellnessbereich und Fitnessraum
- ✓ Leihbademantel und Slipper
- ✓ WLAN ✓ u. v. m.

5% Ermäßigung bei Buchung bis 45 Tage vor Anreise



TERMINE & PREISE in €/Person im DZ Standard

Saison	Anreise Nächte	täglich	
		5	7
02.11. - 16.12.22	169 statt 209	249 statt 299	
17.12. - 20.12.22	219 statt 279	329 statt 389	
18.09. - 26.10.22	349	409 statt 479	
04.09. - 17.09.22	429	599	
16.08. - 03.09.22	489	679	
04.07. - 15.08.22	579	809	

Einzelzimmer auf Anfrage buchbar. **Kurtaxe:** ca. 2 € pro Person/Nacht

Reise-Code: **hako**

schon ab € **169,-** p. P.
6 Tage inkl. Halbpension

Weimar

★★★★ Hotel Dorotheenhof Weimar

Best-seller

Ihr Hotel erwartet Sie idyllisch in einer Parkanlage u. a. mit zwei Restaurants, einer Bar, Wintergarten, Aufzug sowie Wellnessbereich mit Saunen, Infrarotkabine u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ Wellnessbereich mit Bio-Sauna, Finnischer Sauna, Infrarotkabine, Dampfbad, Eisbrunnen, Erlebnisduschen und zwei Ruheräumen
- ✓ Sky-Sport auf dem Zimmer
- ✓ WLAN ✓ u. v. m.

Schloss Belvedere, Weimar



TERMINE & PREISE in €/Person im DZ

Saison	Anreise Nächte	täglich			
		2	3	5	7
04.07. - 14.07.22, 28.08. - 13.10.22, 01.11. - 21.12.22	139	199	329	509	
15.07. - 27.08.22, 14.10. - 31.10.22	149	219	349	539	

Preise ggf. zzgl. Wochenendzuschlag
Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht
Kulturförderabgabe: ca. 3 € p. P./Nacht

Reise-Code: **dowe**

schon ab € **139,-** p. P.
3 Tage inkl. Halbpension

Dresden

★★★★ Hilton Hotel Dresden



Weitere Termine buchbar

Staatsoperette zubuchbar

Ihr Hotel begrüßt Sie in Dresden u. a. mit acht Restaurants, zwei Bars und Fahrradverleih. Der Wellnessbereich umfasst Hallenbad, Außen-Whirlpool, Saunen, Dampfbad u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Frühstück & 1 x Mittag- oder Abendessen**
- ✓ WLAN auf d. Zimmer ✓ Nutzung des Wellnessbereichs ✓ u. v. m.



TERMINE & PREISE in €/Person im DZ/EZ

Saison	Anreise		täglich
	Nächte	2	
	Unterbr.	DZ	EZ
13.01.23		149	219
04.07. - 01.09.22, 18.12. - 27.12.22		179	279
02.09. - 03.10.22		199	309
22.11. - 17.12.22		209	339

Übernachtungssteuer: ca. 6% des Übernachtungspreises

Reise-Code: **hdre**

schon ab € **149,-** p. P.
3 Tage inkl. Frühstück & 1 Mahlzeit

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen. Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Beratung & Buchung

0261-2935 1973 ☎

Mo. - Fr. 8-19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10-19 Uhr

Bequem online buchen

reisenaktuell.com 🖱️



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



**Jetzt
bewerben**

Wir suchen Verstärkung für unser Team.

© vgstudio - Fotolia

LINUS WITTICH ist ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Medienwesen. Wir geben wöchentlich über 100 Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie verschiedene Sonderpublikationen heraus. Um die Ansprüche unserer Kunden an Erreichbarkeit, Freundlichkeit und Zuverlässigkeit noch besser erfüllen zu können, suchen wir

zur Unterstützung unseres Verkaufsteams in **Vollzeit (40 h)** einen

Teampayer m/w/d Verkaufsinendienst

Die Aufgabenschwerpunkte:

- Betreuung des bestehenden Kundenstammes sowie Akquisition von Neukunden in einem eingeführten Gebiet mit erfolgreichen Zeitungstiteln.
- Unterstützung des Verkaufsaußendienstes im Verkaufsgebiet

Der ideale Bewerber m/w/d besitzt:

- eine kaufmännische Berufsausbildung
- erste Berufserfahrungen im Verkauf
- sehr gute MS-Office Kenntnisse
- gute analytische Fähigkeiten
- ist kontaktfreudig und hat Spaß am Telefonieren
- ist sorgfältig, belastbar und flexibel
- ist ein Teampayer mit einer schnellen Auffassungsgabe

Wir bieten:

- selbstständiges Arbeiten in einer Festanstellung
- eine umfassende Einarbeitung in Ihr Verkaufsgebiet
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem dynamischen Team und einem Unternehmen mit starkem Wachstum

Interessiert?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an:

LINUS WITTICH Medien KG
An den Steinenden 10
04916 Herzberg (Elster)

Gerne auch per E-Mail an: info@wittich-herzberg.de



DSH
Dienstleistung & Service
Hähnel

Ernst-Uhlemann-Str. 1
01833 Stolpen
Telefon: 035973/648460

✉ kontakt@dsh-dresden.de • 🌐 www.dsh-dresden.de
📷 [dienstleistungundservicehaehnel](https://www.instagram.com/dienstleistungundservicehaehnel)

Unsere Leistungen:

Garten- und Landschaftsbau
Baudienstleistungen • Hausmeisterdienst
Unterhaltsreinigung • Winterdienst



**„Mit mir ist
Ihr Immobilien-
verkauf
erfolgreich.“**

Anett Schulz ist für Sie da.
Telefon: 0351 455-77172
Mobil: 0173 3899829
E-Mail: anett.schulz@sparkasse-dresden.de

 Ostsächsische
Sparkasse Dresden



Mehr unter:
www.ostsaechsische-sparkasse-dresden.de/immobilie_verkaufen



Ebensfeld
Das Tor zum
Gottesgarten



Tourist-Info 09573/96080 • www.ebensfeld.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Besondere Tage

soll man besonders ehren.

Ihre Schulanfangs-Anzeige.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/schulanfang

Gerne auch telefonisch unter Tel. 0 35 35 / 48 90



FÜR ALLE, DIE GERN AUF TOUR GEHEN.

ŠKODA

Mtl. Leasingrate ab 250,00 €¹

Der ŠKODA KAROQ TOUR.

Dieses SUV weckt die Reiselust und macht jede Tour zum Genuss: der ŠKODA KAROQ TOUR. Serienmäßig geht er mit Highlights wie dem Musiksystem Bolero, LED-Heckleuchten in Kristallglasoptik und mit animierten Blinkern, mit Parksensoren hinten und schicken 17"-Leichtmetallfelgen an den Start. Auch sein digitales Kombiinstrument trägt erheblich zu Fahrkomfort und -vergnügen bei. Ein weiteres Plus: 5 Jahre Garantie³ sind bereits inklusive. Jetzt bereits **ab 250,00 €** monatlich¹. ŠKODA. Simply Clever.

EIN ANGEBOT DER ŠKODA LEASING¹:

ŠKODA KAROQ TOUR (Benzin) 1,5 I TSI 110 kW (150 PS)

Leasing-Sonderzahlung	2.500,00 €
Jährliche Fahrleistung	10.000 km
Vertragslaufzeit	36 Monate
36 monatliche Leasingraten à	250,00 €

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 6,8; außerorts: 4,8; kombiniert: 5,6. CO₂-Emission in g/km, kombiniert: 127. Effizienzklasse B.²

¹ Ein Angebot der ŠKODA Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Inkl. Überführungskosten. Bonität vorausgesetzt.

² Ermittelt im neuen WLTP-Messverfahren, umgerechnet in NEFZ-Werte zwecks Pflichtangabe nach Pkw-EnVKV. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns oder unter skoda.de/wltp

³ 36 Monate Garantieverlängerung im Anschluss an die zweijährige Herstellergarantie mit der ŠKODA Garantie+, der Neuwagen-Anschlussgarantie der ŠKODA AUTO Deutschland GmbH, Max-Planck-Str. 3-5, 64331 Weiterstadt, bei einer maximalen Gesamtfahrleistung von 50.000 km. Die Leistungen entsprechen dem Umfang der Herstellergarantie. Mehr Details hierzu erfahren Sie bei uns oder unter skoda.de/garantieplus

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

AUTO RUSSIG NEUSTADT

Seifenweg 1, 01844 Neustadt in Sachsen
T 03596509900
www.auto-russig.de

Thomas Immobilien
31-jährige Firmenerfahrung
Beratung, Bewertung, Verkauf
Vermietung, Hausverwaltung
Interessentendatenbank
360-Grad-Rundgänge
Finanzierung zu Top-Konditionen

Dresdner Str. 65 · 01844 Neustadt · ☎ **03596-505270**
✉ info@thomas-immobilienmakler.de · 🌐 www.thomas-immobilienmakler.de

Netten Eigentümer gesucht,
der sein Haus oder Grundstück in liebevolle Hände geben möchte.

Tel.: 0173-3 67 73 19
E-Mail: fa.manthey@gmx.de

NABU
Giftfrei Gärtnern tut gut ...
... Ihnen und der Natur.
→ Weitere Infos unter www.NABU.de/giftfrei

Helfen mit Herz.

Lohr
Bestattungen

01833 Stolpen
Dresdner Straße 19
Telefon (03 59 73) **2 49 66**
bestattung-lohr@t-online.de

www.bestattung-lohr.de

RAN AN DIE BEILAGEN!

PROSPEKTE, FLYER, BROSCHÜREN - mit uns kommen Sie gut an!

Zuverlässige Beilagenverteilung - fragen Sie uns einfach!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:
beilagen@wittich-herzberg.de

Holzfenster nie mehr streichen!
Mit Aluminiumverkleidung von außen

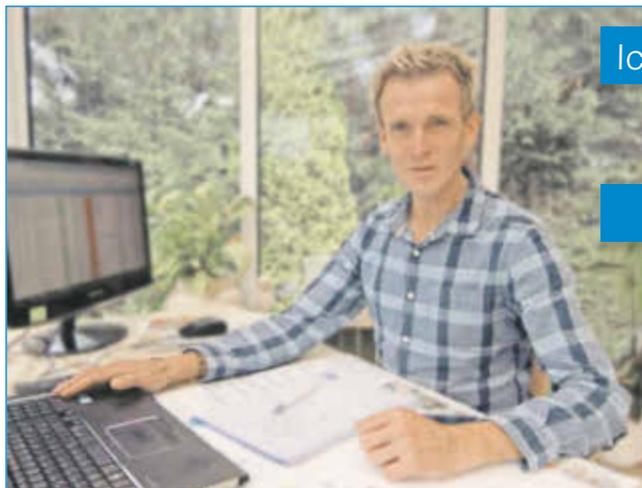
✓ Dauerhafter Erhalt wertvoller Holzfenster
✓ Ohne Baustelle - meist in nur 1 Tag
✓ Kein Herausreißen, Dreck und Lärm
✓ In allen RAL-Farben und Holzdessins
✓ Wertsteigerung des Hauses

Silvio Hofmann · Tel. 03 51 / 6 47 01 25
Hauptstraße 60 A · 01734 Rabenau
Besuchen Sie unsere Ausstellung nach vorheriger tel. Vereinbarung • www.hofmann.portas.de

PORTAS
Europas Renovierer Nr. 1

Ideal für alle Holz-Fenster

vorher



Ich bin für Sie da...

Matthias Riedel

Ihr Medienberater vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
03535 489-168
Mobil: 0171 3147542 | Fax: 03535 489-239
matthias.riedel@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen